3. Spielbetrieb Herren / Frauen

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
Staffelleiter und Zuständigkeiten Turniere und Bitburger Pokal	1-2
Klasseneinteilung / Auf- und Abstiegsregelung	3-12
Spielbetrieb, Anstoßzeiten, Durchführung der Spiele, Spielberichte	13-20
Bitburger Pokal	21-22
Rechtsinstanzen / Einsprüche und Beschwerden	23-24
Rahmenterminplan Spielzeit 2017/2018	25-26
Antrag auf Spielberechtigung von Junioren/Juniorinnen für die erste Herren- bzw. Frauenmannschaften; Gastspielererlaubnis	27-30
Ergebnispapier des AK Gegen Gewalt, Umsetzung in der Saison 2017/2018	31-32
Gebühren, Kostenpauschalen und Ordnungsgelder	33-35
Durchführungsbestimmungen Frauenspielbetrieb	36-41
Auf und Abstiegsregelung Frauenspielbetrieb	42

Spielleiter Bitburgerpokal:	Jörg Vanwersch
Spielleiter Sommerturniere:	Jürgen Funken
Spielleiter Winterturniere:	Rene Stoll

Staffelleiter:

Kreisliga A:

Helmut Brief
Postfach 7145
52240 Eschweiler
Tel: 02403/65976
Mobil: 0177/6597600
E-Mail: helmut.brief@fvm.de

Kreisliga B1:

Rene Stoll
Postfach 1166
52231 Eschweiler
Ruf: 02403/7497375
Mobil: 0160/90273027
E-Mail: rene@renestoll.net

Kreisliga B2:

Jörg Vanwersch
Postfach 4242
52126 Herzogenrath
Mobil: 0157/85585511
E-Mail: joerg.vanwersch@fvm.de

Kreisliga C1:

Jürgen Funken
Dechant-Willms-Straße 35
52224 Stolberg
Mobil: 0163/5680267
E-Mail: juergen.funken@gmx.de

Kreisliga C2:

Jörg Vanwersch
Postfach 4242
52126 Herzogenrath
Mobil: 0157/85585511
E-Mail: joerg.vanwersch@fvm.de

Kreisliga C3:

Jürgen Funken
Dechant-Willms-Straße 35
52224 Stolberg
Mobil: 0163/5680267
E-Mail: juergen.funken@gmx.de

Kreisliga C4:	Rene Stoll Postfach 1166 52231 Eschweiler Ruf: 02403/7497375 Mobil: 0160/90273027 E-Mail: rene@renestoll.net
Kreisliga D1:	Rene Stoll Postfach 1166 52231 Eschweiler Ruf: 02403/7497375 Mobil: 0160/90273027 E-Mail: rene@renestoll.net
Kreisliga D2:	Jürgen Funken Dechant-Willms-Straße 35 52224 Stolberg Mobil: 0163/5680267 E-Mail: juergen.funken@gmx.de
Kreisliga D3:	Jörg Vanwersch Postfach 4242 52126 Herzogenrath Mobil: 0157/85585511 E-Mail: joerg.vanwersch@fvm.de
Kreisliga D4:	Helmut Brief Postfach 7145 52240 Eschweiler Tel: 02403/65976 Mobil: 0177/6597600 E-Mail: helmut.brief@fvm.de
Frauen Kreisliga:	Helmut Brief Postfach 7145 52240 Eschweiler Tel: 02403/65976 Mobil: 0177/6597600 E-Mail: helmut.brief@fvm.de

Saison 2017/2018
Spielbetrieb Senioren

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN UND RICHTLINIEN
gemäß § 50 SpO/WDFV

Ergänzend zu den Bestimmungen der WDFV-Spielordnung, der WDFV-Schiedsrichterordnung sowie der WDFV-Rechts- und Verfahrensordnung gelten die nachfolgenden Ausführungen:

Kreis-Spielausschuss

1. KLASSENEINTEILUNG

Der Spielbetrieb im Fußballkreis Aachen im Herrenbereich ist für die Spielzeit 2017/2018 wie folgt eingeteilt:

1. Die Kreisliga A besteht aus **1 Staffel mit 15 Mannschaften,** *aufgrund der Zurückziehung von Hertha Walheim II.*
2. Die Kreisliga B besteht aus **2 Staffeln mit je 16 Mannschaften**, also insgesamt aus 32 Mannschaften.
3. Die Kreisliga C besteht aus **4 Staffeln mit je 16 Mannschaften**, also insgesamt aus 64 Mannschaften.
4. Die Kreisliga D besteht aus **2 Staffeln mit je 17 Mannschaften und zwei Staffeln mit 18 Mannschaften,** also insgesamt aus 70 Mannschaften.

2. AUF- UND ABSTIEGSREGELUNG

Aufstieg aus den Kreisligen in die Bezirksligen des FVM:
In der Kreisliga A darf nur eine Mannschaft eines Vereins spielen.

Steigt die Mannschaft eines Vereins einer höheren Spielklasse in die Kreisliga A ab, gilt eine dort bereits spielende Mannschaft des gleichen Vereins, unabhängig vom erreichten Tabellenplatz, als erster Absteiger. Im Übrigen wird auf § 52 SpO/WDFV Bezug genommen.

2a) Die Meister der neun Kreise des FVM steigen in die Bezirksliga auf. Neben diesen neun Mannschaften sind - je nach Fallgestaltung - weitere Mannschaften für die Bezirksliga zusätzlich qualifiziert. Zur Ermittlung dieser zusätzlichen Aufsteiger in die Bezirksliga bilden nach Abschluss der Meisterschaftsrunde alle Tabellenzweiten der Kreisliga A Köln, Bonn, Sieg, Berg, Euskirchen, Rhein-Erft, Aachen, Düren und Heinsberg, insgesamt neun Mannschaften, eine Vergleichsgruppe, aus der die besten Tabellenzweiten der Kreise gemäß der „Quotienten-Regelung“ hervorgehen.

Hinweis „nicht sportlicher Absteiger“ in die Kreisligen
Sollte es zu einem nicht sportlichen Absteiger in der lfd. Spielzeit (Zurückziehungen, o.a.) aus übergeordneten Staffeln kommen, so ist die Anzahl der Absteiger aus den Kreisligen **nicht** erhöht. Diese Mannschaften werden in die betreffende Kreisliga eingegliedert und über die Auf und Abstiegsregelung zur nächsten Spielzeit wird die Anzahl der Mannschaften wieder verringert.

Nachfolgend in Tabellenform die 4 Möglichkeiten des Abstiegs in der

2b) Kreisliga A bei <u>einem</u> Aufsteiger in die Bezirksliga des FVM

Fall	Bestand 01.07.2017	Aufstieg in Bezirksliga		Abstieg aus Bezirksliga		Aufstieg aus KL B KL A		Abstieg aus KL A in KL B	Bestand 30.06.2018	Absteiger	ergibt für Kreisliga B
A 1	16	1	15	0	15	3	18	-2	16	2	Fall B 1
A 2	16	1	15	1	16	3	19	-3	16	3	Fall B 2
A 3	16	1	15	2	17	2	19	-3	16	3	Fall B 3
A 4	16	1	15	3	18	2	20	-4	16	4	Fall B 4

Um den **Abstieg aus der Kreisliga A** in die Kreisliga B und den **Aufstieg aus der Kreisliga B** zur Kreisliga A möglichst gerecht zu gestalten, werden hier bei einer ungeraden Zahl an Ab- und Aufsteigern Entscheidungsspiele angesetzt. Würde z.B. der

Fall A 1 eintreten, d.h. <u>zwei</u> Absteiger aus der Kreisliga A:
Aus der Kreisliga B steigen die Staffelsieger auf. Zusätzlich steigt der Sieger aus dem Relegationsspiel der Zweitplatzierten der beiden Staffeln der Kreisliga B in die Kreisliga A auf. Das Relegationsspiel wird auf neutralem Platz ausgetragen.

Fall A 2 eintreten, d.h. <u>drei</u> Absteiger aus der Kreisliga A:
Aus der Kreisliga B steigen die Staffelsieger auf. Zusätzlich steigt der Sieger aus dem Relegationsspiel der Zweitplatzierten der beiden Staffeln der Kreisliga B in die Kreisliga A auf. Das Relegationsspiel wird auf neutralem Platz ausgetragen.

Fall A 3 eintreten, d.h. <u>drei</u> Absteiger aus der Kreisliga A:
Aus der Kreisliga B steigen die Staffelsieger auf. Die Mannschaften auf den Plätzen 14 bis 16 steigen in die Kreisliga B ab.

Fall A 4 eintreten, d.h. <u>vier</u> Absteiger aus der Kreisliga A:
Aus der Kreisliga B steigen die Staffelsieger auf. Die Mannschaften auf den Plätzen 13 bis 16 steigen in die Kreisliga B ab.

Kreisliga B

Die zwei Staffelsieger der Kreisliga B steigen direkt in die Kreisliga A auf.

Zusätzliche Aufsteiger ergeben sich aus den Fällen A1 und A2; siehe oben.

Nachfolgend in Tabellenform die Möglichkeiten des Auf- und Abstiegs in der
Kreisliga B bei 1 Aufsteiger KL A in die Bezirksliga des FVM

Fall	Bestand 01.07.2017	Aufstieg aus KL B zur KL A		Abstieg aus KL A in KL B		Aufstieg aus KL C zur KL B		Abstieg aus KL B in KL C	Bestand 30.06.2018	Absteiger pro Gruppe	ergibt für Kreisliga B
B1	32	3	29	2	31	7	38	-6	32	3	Fall C1
B2	32	3	29	3	32	6	38	-6	32	3	Fall C 2
B3	32	2	30	3	33	6	39	-7	32	3+1	Fall C 3
B4	32	2	30	4	34	5	39	-7	32	3+1	Fall C 4

Um den **Abstieg aus der Kreisliga B** möglichst gerecht zu gestalten, werden hier bei einer ungeraden Zahl an Absteigern Entscheidungsspiele angesetzt. Würde z.B. der

Fall B 1 eintreten, d.h. <u>drei</u> je Gruppe würden absteigen:
Es sind keine weiteren Entscheidungsspiele erforderlich (siehe Tabelle).

Fall B 2 eintreten, d.h. drei je Gruppe würden absteigen:
Es sind keine weiteren Entscheidungsspiele erforderlich (siehe Tabelle).

Fall B 3 eintreten, d.h. drei je Gruppe + (1):
Es würde ein Dreizehnter zusätzlich in die Kreisliga C absteigen Die Entscheidungsspiele um den Abstieg in die Kreisliga C werden auf neutralen Plätzen ausgetragen. Die Paarungen werden ausgelost.

Fall B 4 eintreten, d.h. drei je Gruppe + (1):
Es würde ein Dreizehnter zusätzlich in die Kreisliga C absteigen Die Entscheidungsspiele um den Abstieg in die Kreisliga C werden auf neutralen Plätzen ausgetragen. Die Paarungen werden ausgelost.

Kreisliga C

Die vier Staffelsieger der Kreisliga C steigen direkt in die Kreisliga B auf.
Um den **Aufstieg aus der Kreisliga C zur Kreisliga B** möglichst gerecht zu gestalten, werden hier bei einer ungeraden Zahl an Aufsteigern Entscheidungsspiele angesetzt. Würde z.B. der

Fall C 1 eintreten, d.h. einer je Gruppe + (3):
Es würden drei Zweite zusätzlich in die Kreisliga B aufsteigen.
Die Spielbegegnungen werden nach dem letzten Saisonspiel ausgelost.
Die Spiele werden auf neutralen Plätzen ausgetragen.

Fall C 2 eintreten, d.h. einer je Gruppe + (2):
Es würden zwei Zweite zusätzlich in die Kreisliga B aufsteigen.
Die Spielbegegnungen werden nach dem letzten Saisonspiel ausgelost.
Die Spiele werden auf neutralen Plätzen ausgetragen.

Fall C 3 eintreten, d.h. einer je Gruppe + (2):
Es würden zwei Zweite zusätzlich in die Kreisliga B aufsteigen.
Die Spielbegegnungen werden nach dem letzten Saisonspiel ausgelost.
Die Spiele werden auf neutralen Plätzen ausgetragen.

Fall C 4 eintreten, d.h. einer je Gruppe + (1):
Es würden ein Zweiter zusätzlich in die Kreisliga B aufsteigen.
Die Spielbegegnungen werden nach dem letzten Saisonspiel ausgelost.
Die Spiele werden auf neutralen Plätzen ausgetragen.

Nachfolgend in Tabellenform die Möglichkeiten des Auf- und Abstiegs in der
Kreisliga C bei 1 Aufsteiger KL A in die Bezirksliga des FVM

Fall	Bestand 01.07.2017	Aufstieg aus KL C zur KL B		Abstieg aus KL B in KL C		Aufstieg aus KL D zur KL C		Abstieg aus KL C in KL D	Bestand 30.06.2018	Absteiger pro Gruppe	ergibt für Kreisliga D
C 1	64	7	57	6	63	8	71	--7	64	1+3	Fall D 1
C 2	64	6	58	6	64	8	72	-8	64	2	Fall D 2
C 3	64	6	58	7	65	8	73	-9	64	2+1	Fall D 3
C 4	64	5	59	7	66	8	74	-10	64	2+2	Fall D 4

Um den **Abstieg aus der Kreisliga C** möglichst gerecht zu gestalten, werden hier bei einer ungeraden Zahl an Absteigern Entscheidungsspiele angesetzt. Würde z.B. der

Fall D 1 eintreten, d.h. einer je Gruppe würde absteigen + (3):
Drei Fünfzehnte würden zusätzlich in die Kreisliga D absteigen.
Die Spielbegegnungen werden nach dem letzten Saisonspiel ausgelost.

Die Spiele werden auf neutralen Plätzen ausgetragen.

Fall D2 eintreten, d.h. einer je Gruppe würde absteigen + (3):
Die Mannschaften auf dem 15. und 16. Tabellenplatz steigen in die Kreisliga D ab.

Fall D3 eintreten, d.h. zwei je Gruppe + (1):
Die Mannschaften auf dem 15. und 16. Tabellenplatz steigen in die Kreisliga D ab. Ein weiterer Tabellenvierzehnter steigt durch Relegationsspiele ab.
Die Spielbegegnungen werden nach dem letzten Saisonspiel ausgelost.
Die Spiele werden auf neutralen Plätzen ausgetragen.

Fall D 4 eintreten, d.h. zwei je Gruppe + (2):
Die Mannschaften auf dem 15. und 16. Tabellenplatz steigen in die Kreisliga D ab. Zwei weitere Tabellenvierzehnten steigen durch Relegationsspiele ab.
Die Spielbegegnungen werden nach dem letzten Saisonspiel ausgelost.
Die Spiele werden auf neutralen Plätzen ausgetragen.

Kreisliga D

Die Gruppensieger der Kreisliga D Staffeln sowie die zweitplatzierten steigen in die Kreisliga C auf.

Wichtige Schlussbemerkung:

In den Kreisligen B, C und D zählt **nicht** das Torverhältnis.

Bei Punktgleichheit zweier Mannschaften am Saisonende entscheidet das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich über die Platzierungsreihenfolge. Ergibt sich aus diesem Vergleich sowohl Punkte- als auch Torgleichheit, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

Bei Punktgleichheit von drei oder mehr Mannschaften am Saisonende wird die Reihenfolge der Platzierung durch eine gesonderte Tabellenwertung bestimmt, bei der nur die Spiele der punktgleichen Mannschaften untereinander berücksichtigt werden. Ergibt sich danach weiter eine Punktgleichheit von drei oder mehr Mannschaften, entscheidet die Tordifferenz bzw. bei gleicher Tordifferenz die Mehrzahl der geschossenen Tore. Bei weiterer Gleichheit von drei oder mehr Mannschaften wird ein Entscheidungsturnier mit diesen Mannschaften auf neutralem Platz durchgeführt.

Ergibt sich hingegen danach eine weitere Punktgleichheit zweier Mannschaften, so gilt Absatz 2 dieser „Wichtigen Schlussbemerkung“

Hinweis zum Torverhältnis in der Kreisliga A:

Das Präsidium hat im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss (VSpA) gemäß § 41 (3) letzter Satz, SpO/WDFV die Feststellung des Tabellenstandes in den Liga-Staffeln der Mittelrhein-, Landes- und Bezirksliga und – im Einvernehmen mit allen Vorsitzenden der Kreisspielausschüsse – der Kreisligen A nach folgenden Kriterien festgelegt:

Punkte, Tordifferenz, Anzahl der erzielten Tore.

Das bedeutet:
Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften dieselben höchsten oder niedrigsten Punktzahlen, so entscheidet die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Besteht auch dann noch Gleichheit, entscheidet das Gesamtergebnis der Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander. Ist durch diese Kriterien keine Entscheidung herbeizuführen, wird nach § 55 SpO/WDFV verfahren.

Nachfolgend in Tabellenform die 4 Möglichkeiten des Abstiegs in der
2c) KREISLIGA A bei <u>zwei</u> Aufsteigern in die Bezirksliga des FVM

Fall	Bestand 01.07.2017	Aufstieg in Bezirksliga		Abstieg aus Bezirksliga		Aufstieg aus KL B zur KL A		Abstieg aus KL A in KL B	Bestand 30.06.2018	Absteiger	ergibt für Kreisliga B
E 1	16	2	14	0	14	4	18	-2	16	2	Fall F 1
E 2	16	2	14	1	15	4	19	-3	16	3	Fall F 2
E 3	16	2	14	2	16	3	19	-3	16	3	Fall F 3
E 4	16	2	14	3	17	2	19	-3	16	3	Fall F 4

Um den **Abstieg aus der Kreisliga A** in die Kreisliga B und den **Aufstieg aus der Kreisliga B** zur Kreisliga A möglichst gerecht zu gestalten, werden hier bei einer ungeraden Zahl an Ab- und Aufsteigern Entscheidungsspiele angesetzt. Würde z.B. der

Fall E 1 eintreten, d.h. zwei Absteiger aus der Kreisliga A:
Aus der Kreisliga B steigen die Staffelsieger und die Zweiten der Kreisliga B auf.

Fall E 2 eintreten, d.h. drei Absteiger aus der Kreisliga A:
Aus der Kreisliga B steigen die Staffelsieger und die Zweiten der Kreisliga B auf.

Fall E 3 eintreten, d.h. drei Absteiger aus der Kreisliga A:
Aus der Kreisliga B steigen die Staffelsieger auf. Zusätzlich steigt der Sieger aus dem Relegationsspiel der Zweitplatzierten der beiden Staffeln der Kreisliga B in die Kreisliga A auf. Das Relegationsspiel wird auf neutralem Platz ausgetragen.

Fall E 4 eintreten, d.h. drei Absteiger aus der Kreisliga A:
Aus der Kreisliga B steigen die Staffelsieger auf.

Kreisliga B

Die zwei Staffelsieger der Kreisliga B steigen direkt in die Kreisliga A auf.

Zusätzliche **Aufsteiger** ergeben sich gemäß der Fälle E1, E2 und E3 - s.o.

Nachfolgend in Tabellenform die Möglichkeiten des Auf- und Abstiegs in der Kreisliga B bei zwei Aufsteigern aus der Kreisliga A in die Bezirksliga des FVM

Fall	Bestand 01.07.2017	Aufstieg aus KL B zur KL A		Abstieg aus KL A in KL B		Aufstieg aus KL C zur KL B		Abstieg aus KL B in KL C	Bestand 30.06.2018	Absteiger pro Gruppe	ergibt für Kreisliga C
F1	32	4	28	2	30	8	38	-6	32	3	Fall G 1
F2	32	4	28	2	30	8	38	-6	32	3	Fall G 2
F3	32	3	29	3	32	6	38	-6	32	3	Fall G 3
F4	32	2	30	4	34	5	39	-7	32	3+1	Fall G 4

Um den **Abstieg aus der Kreisliga B** möglichst gerecht zu gestalten, werden hier bei einer ungeraden Zahl an Absteigern Entscheidungsspiele angesetzt. Würde z.B. der

Fall F 1 eintreten, d.h. drei je Gruppe würden absteigen:
Es sind keine weiteren Entscheidungsspiele erforderlich (siehe Tabelle).

Fall F 2 eintreten, d.h. drei je Gruppe würden absteigen:
Es sind keine weiteren Entscheidungsspiele erforderlich (siehe Tabelle).

Fall F 3 eintreten, d.h. drei je Gruppe würden absteigen:
Es sind keine weiteren Entscheidungsspiele erforderlich (siehe Tabelle).

Fall F 4 eintreten, d.h. drei je Gruppe plus ein weiterer würden absteigen:
Ein Tabellendreizehnter steigt in die Kreisliga C ab. Die Entscheidungsspiele der Tabellendreizehnten werden nach dem letzten Saisonspiel ausgelost. Die Spiele finden auf neutralen Plätzen statt.

Kreisliga C

Die vier Staffelsieger der Kreisliga C steigen direkt in die Kreisliga B auf.

Um den **Aufstieg aus der Kreisliga C** zur Kreisliga B möglichst gerecht zu gestalten, werden hier bei einer ungeraden Zahl an Aufsteigern Entscheidungsspiele angesetzt. Würde z.B. der

Fall G 1 eintreten, d.h. zwei je Gruppe steigen in die Kreisliga B auf:
Es sind keine weiteren Entscheidungsspiele erforderlich (siehe Tabelle).

Fall G 2 eintreten, d.h. zwei je Gruppe steigen in die Kreisliga B auf:
Es sind keine weiteren Entscheidungsspiele erforderlich (siehe Tabelle).

Fall G 3 eintreten, d.h. einer je Gruppe + (2):
Zwei Zweite würden zusätzlich in die Kreisliga B aufsteigen.
Die Spielbegegnungen werden nach dem letzten Saisonspiel ausgelost.
Die Spiele werden auf neutralen Plätzen ausgetragen

Fall G 4 eintreten, d.h. einer je Gruppe + (1):
Ein Zweiter würde zusätzlich in die Kreisliga B aufsteigen.
Die Spielbegegnungen werden nach dem letzten Saisonspiel ausgelost.
Die Spiele werden auf neutralen Plätzen ausgetragen

Nachfolgend in Tabellenform die Möglichkeiten des Auf- und Abstiegs in der Kreisliga C bei zwei Aufsteigern aus der Kreisliga A in die Bezirksliga des FVM

Fall	Bestand 01.07.2017	Aufstieg aus KL C zur KLB		Abstieg aus KL B in KL C		Aufstieg aus KL D zur KL C		Abstieg aus KL C in KL D	Bestand 30.06.2018	Absteiger pro Gruppe	ergibt für Kreisliga D
G 1	64	8	56	6	62	10	72	-8	64	2	Fall H 1
G 2	64	8	56	6	62	10	72	-8	64	2	Fall H 2
G 3	64	6	58	6	64	8	72	-8	64	2	Fall H 3
G 4	64	5	59	6	65	8	73	-9	64	2+1	Fall H 4

Um den **Abstieg aus der Kreisliga C** möglichst gerecht zu gestalten, werden hier bei einer ungeraden Zahl an Absteigern Entscheidungsspiele angesetzt. Würde z.B. der

Fall H 1 eintreten, d.h. zwei je Gruppe:
Die Mannschaften auf dem 15. und 16. Tabellenplatz steigen in die Kreisliga D ab.

Fall H 1 eintreten, d.h. einer je Gruppe:
Die Mannschaften auf dem 15. und 16. Tabellenplatz steigen in die Kreisliga D ab.

Fall H 3 eintreten, d.h. zwei je Gruppe:
Die Mannschaften auf dem 15. und 16. Tabellenplatz steigen in die Kreisliga D ab.

Fall H 4 eintreten, d.h. zwei je Gruppe + (1):
Ein Vierzehnter würde zusätzlich in die KL D absteigen.
Die Spielbegegnungen werden nach dem letzten Saisonspiel ausgelost.
Die Spiele werden auf neutralen Plätzen ausgetragen

Kreisliga D

Die Gruppensieger der Kreisliga D Staffeln sowie die zweitplatzierten steigen in die Kreisliga C auf.
Ausschließlich die 3. Platzierten der 4 Kreisliga D Staffeln spielen nach der Saison 2017/2018 (Fall H1 + H2) die zusätzlichen Aufsteiger aus. Die Spielbegegnungen werden nach dem letzten Saisonspiel ausgelost.
Die Spiele werden auf neutralen Plätzen ausgetragen.

Wichtige Schlussbemerkung:

In den Kreisligen B, C und D zählt **nicht** das Torverhältnis.

Bei Punktgleichheit zweier Mannschaften am Saisonende entscheidet das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich über die Platzierungsreihenfolge. Ergibt sich aus diesem Vergleich sowohl Punkte- als auch Torgleichheit, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

Bei Punktgleichheit von drei oder mehr Mannschaften am Saisonende wird die Reihenfolge der Platzierung durch eine gesonderte Tabellenwertung bestimmt, bei der nur die Spiele der punktgleichen Mannschaften untereinander berücksichtigt werden. Ergibt sich danach weiter eine Punktgleichheit von drei oder mehr Mannschaften, entscheidet die Tordifferenz bzw. bei gleicher Tordifferenz die Mehrzahl der geschossenen Tore. Bei weiterer Gleichheit von drei oder mehr Mannschaften wird ein Entscheidungsturnier mit diesen Mannschaften auf neutralem Platz durchgeführt.

Ergibt sich hingegen danach eine weitere Punktgleichheit zweier Mannschaften, so gilt Absatz 2 dieser „Wichtigen Schlussbemerkung“

Hinweis zum Torverhältnis in der Kreisliga A:

Das Präsidium hat im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss (VSpA) gemäß § 41 (3) letzter Satz, SpO/WDFV die Feststellung des Tabellenstandes in den Liga-Staffeln der Mittelrhein-, Landes- und Bezirksliga und – im Einvernehmen mit allen Vorsitzenden der Kreisspielausschüsse – der Kreisligen A nach folgenden Kriterien festgelegt:

Punkte, Tordifferenz, Anzahl der erzielten Tore.

Das bedeutet:

Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften dieselben höchsten oder niedrigsten Punktzahlen, so entscheidet die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Besteht auch dann noch Gleichheit, entscheidet das Gesamtergebnis der Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander. Ist durch diese Kriterien keine Entscheidung herbeizuführen, wird nach § 55 SpO/WDFV verfahren.

Kreisliga A Frauen

Der Gruppensieger steigt in die Bezirksliga auf.

Wichtige Schlussbemerkung:

In der Kreisliga A Frauen zählt nicht das Torverhältnis;
Bei Punktegleichheit zweier Mannschaften am Saisonende entscheidet das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich über die Platzierungsreihenfolge. Ergibt sich aus diesem Vergleich sowohl Punkte- als auch Torgleichheit, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

Bei Punktegleichheit von drei oder mehr Mannschaften am Saisonende wird die Reihenfolge der Platzierung durch eine gesonderte Tabellenwertung bestimmt, bei der nur die Spiele der punktegleichen Mannschaften untereinander berücksichtigt werden. Ergibt sich danach weiter eine Punktegleichheit von drei oder mehr Mannschaften, entscheidet die Tordifferenz bzw. bei gleicher Tordifferenz die Mehrzahl der geschossenen Tore. Bei weiterer Gleichheit von drei oder mehr Mannschaften wird ein Entscheidungsturnier mit diesen Mannschaften auf neutralem Platz durchgeführt.

Ergibt sich hingegen danach eine weitere Punktgleichheit zweier Mannschaften, so gilt Absatz 2 dieser „Wichtigen Schlussbemerkung“!

3. AMTLICHE ANSTOSSZEITEN

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Spiele der Junioren am Samstag, Sonntagvormittag und Mittwoch Vorrang vor Spielen der Seniorenmannschaften haben.

Die amtlichen Anstoßzeiten sind wie folgt geregelt:

In den Monaten	August/September/Oktober	11:00 Uhr; 13:00 Uhr und 15:00 Uhr
	November/Dezember/Januar	11:00 Uhr; 12:45 Uhr und 14:30 Uhr
	Februar bis Juli	11:00 Uhr; 13:00 Uhr und 15:00 Uhr

Auf Sportanlagen, die von mehreren Vereinen bzw. von Frauen und Herrenmannschaften eines Vereins genutzt werden, kann der KSpA abweichende Anstoßzeiten festlegen.

Die Vereine werden gebeten, die aktuellen Anstoßzeiten jeweils dem DFBnet bzw. www.fußball.de zu entnehmen, da auf Grund von Fehlerbeseitigungen in den Spielplänen die bereits veröffentlichten Anstoßzeiten noch einmal geändert sein können. Die Verlegungen müssen beachtet werden, da mögliches Antreten zur falschen Zeit als Spielverlust gewertet wird. Bis 7 Tage vor dem Spiel kann die Anstoßzeit durch den Heimverein ohne Zustimmung auf eine der o. a. Anstoßzeiten verändert werden. Eine Info an den Staffelleiter zur Änderung im DFBnet ist in jedem Fall erforderlich. Zu nicht amtlichen Anstoßzeiten kann ein Spiel nur im beiderseitigen Einverständnis der Spielpartner angesetzt werden. Bei diesbezüglichem Einvernehmen ist diese Absprache der Vereine dem Staffelleiter rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

4. SPIELVORZIEHUNGEN

Meisterschaftsspiele der Kreisligen A-B-C-D können in Absprache mit dem Spielpartner auf jeden anderen Tag vorgezogen werden. Eine Ausnahme gilt für den letzten Spieltag am **10. Juni 2018.**

Wenn eine Spielvorziehung auf einen Dienstag gewählt wird, so sei darauf hingewiesen, dass ein Spielausfall einer der beteiligten Mannschaften vom vorherigen Sonntag auf den nachfolgenden Dienstag automatisch neu angesetzt ist (Sommerzeit). Dieses Nachholspiel hat Vorrang vor der Selbsteinigung. Das vorgezogene Spiel müsste dann am ursprünglichen Spieltag stattfinden. Die Spielverlegung muss immer über das DFBnet Modul Spielverlegungsanträge durchgeführt werden. Der Samstag und Mittwoch ist für den Spielbetrieb der Junioren vorrangig. Dies gilt auch für Freundschaftsspiele.

Sollten Vereine eine Spielvorziehung auf einen Samstag oder Mittwoch melden, so ist dem Staffelleiter die Zustimmung der Jugendabteilung des Platzvereins mit Stempel und Unterschrift wie folgt vorzulegen:
„Gegen die Spielvorziehung auf Samstag haben wir keine Einwände." Ohne diese Erklärung wird keine Spielvorziehung auf einen Samstag genehmigt.

5. SPIELVERLEGUNG ZU EINEM SPÄTEREN ZEITPUNKT

Die Spielverlegung muss immer über das DFBnet durchgeführt werden. Seit der Saison 2015/2016 ist es möglich, zwei Spiele pro Saison auf einen späteren Termin zu verlegen. Dies kann nur mit Einverständnis des Gegners geschehen. Der Termin für die Spielverlegung kann nur innerhalb der folgenden Woche bis Donnerstag gewählt werden. Einer Verlegung um mehr als 4 Tage kann nicht stattgegeben werden.

Innerhalb der letzten 4 Spieltage ist es nicht möglich, ein Meisterschaftsspiel auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen.

Pokalspiele sind von dieser Regelung ausgeschlossen!

6. DURCHFÜHRUNG DER SPIELE

Die Mannschaften der Kreisliga A, B, C und D und in der Frauenkreisliga A müssen in nummerierten Trikots spielen (§ 28 Abs. 1-3. SpO WDFV).

Die Eintragungen im Spielbericht haben dementsprechend identisch zu sein. Bei Nichtbeachtung erfolgt die Abgabe an die Kreissportgericht Aachen.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Heimrechttausch nur 2 x pro Spielzeit möglich ist. Der letzte Spieltag der Hinrunde kann nicht getauscht werden.
Zu jedem Spiel ist von Heim- und Gastmannschaft jeweils ein Schiedsrichterassistent in Sportkleidung zu stellen, wenn kein SR Gespann anwesend ist.
Die Spielerpässe sind für die Gesichtskontrolle der Schiedsrichter so anzuordnen, dass diese aufsteigend nach den Rückennummern sortiert sind.

Soweit auf Plätzen Beleuchtungsanlagen vorhanden sind, kann der Schiedsrichter bei Verschlechterung der Lichtverhältnisse während eines Spiels dieses fortführen, sofern die Inbetriebnahme der Beleuchtungsanlagen die Lichtverhältnisse verbessert. Die Entscheidung darüber, ob das Licht zur Spielfortsetzung ausreicht, obliegt dem Schiedsrichter. Es handelt sich dabei um eine unanfechtbare Tatsachenentscheidung.

7. Spielerwechsel in der KREISLIGA D und in der Frauenkreisliga A

Den Vereinen ist es bei den Spielen der Kreisliga D und der Frauenkreisliga A möglich bis zu drei Spieler(innen) während des gesamten Spiels, einschließlich einer eventuellen Spielzeitverlängerung, beliebig oft ein- und auszuwechseln (§ 45 Abs. 1 SpO / WDFV).

Das Auswechseln ist nur während einer Spielunterbrechung **mit Zustimmung des Schiedsrichters** möglich.

8. SPORTGRUSS

Vor Beginn eines Spiels begrüßen sich beide Mannschaften zusammen mit dem Schiedsrichter am Anstoßkreis per Handschlag. Gerne dürfen beide Mannschaften zuvor auch mit dem Schiedsrichter vom Spielfeldrand auflaufen. Nach Spielschluss sollten sich beide Mannschaften – ebenfalls unter Beteiligung des Schiedsrichters – wieder im Mittelkreis zusammenfinden, um sich mit dem Sportgruß voneinander zu verabschieden

9. VERFAHRENSWEISE BEI FEHLEN DES SCHIEDSRICHTERS IN DEN KREISLIGEN B, C, D Herren und der Frauenkreisliga A

Kein Meisterschaftsspiel des Kreisspielbetriebs im Fußballkreis Aachen darf wegen Fehlen eines Schiedsrichters ausfallen. Ist kein Schiedsrichter anwesend, haben sich die Spielpartner auf einen Sportkameraden zu einigen, der das Spiel leitet. Für die Kreisligen A und B steht gemäß Durchführungsbestimmungen des Kreisschiedsrichterausschusses Aachen der Schiedsrichternotdienst zur Verfügung. Alle Informationen zur Erreichbarkeit sind der jeweils aktuellen Amtlichen Mitteilung zu entnehmen.
Damit der elektronische Spielbericht auch in diesem Fall eingesetzt werden kann, müssen zunächst beide Vereine ihre Spielberichte freigeben. Erst dann erscheint bei beiden Vereinen der Button „Nichtantritt Schiri“, diesen müssen beide Vereine ebenfalls bestätigen.
Anschließend öffnet sich der gesamte Spielbericht für beide Vereine und der Ersatzschiedsrichter kann den Vermerk „Kein Schiedsrichter anwesend, beide Vereine einigten sich auf Herrn / Frau……..
Dieser Sportkamerad (= Schiedsrichter) hat in jedem Fall seinen Vor-, Nachnamen sowie seine genaue Anschrift einzutragen. Ebenso ist zu hinterlegen, von welchem der beteiligten Vereine der Schiedsrichter gestellt wird.

(Hinweis: Der Eignungsvermerk ist im Spielbericht-Online unter „Spielverlauf / Sonstige Vorkommnisse“ zwingend einzutragen).

Fehlt dieser Einigungsvermerk sowie die Anschrift, wird dies mit einem Ordnungsgeld für beide Mannschaften belegt.

Der als Schiedsrichter fungierende Sportkamerad **muss** Mitglied in einem dem WFVL angeschlossenen Verein sein.

Sollte ein Papierspielbericht (s.u.) ausgefüllt werden, ist ebenfalls ein entsprechender Vermerk mit der Angabe des Namens und der genauen Anschrift auf dem Spielberichtsbogen notwendig. Die Unterschriften beider Mannschaftsführer sind vor dem Spiel dazu erforderlich. Ohne die Unterschriften hat der Zusatz keine Gültigkeit. Wir bitten, die Mannschaftsbetreuer entsprechend zu informieren. Bei Nichtbeachtung dieser Anweisungen wird ein OG von 5, – Euro pro Verein verhängt.

Dieser Sportkamerad (= ein nichtamtlicher Schiedsrichter) ist gem. § 5 (6) SRO/WDFV wie ein geprüfter Schiedsrichter anzusehen und damit auch berechtigt und verpflichtet, die Gesichts- und die Spielerpasskontrolle gemäß den Vorgaben (siehe Punkt 16) durchzuführen sowie ausgesprochene persönliche Strafen zwingend im Spielbericht zu vermerken.

Es ist erforderlich, dass dieser Sportkamerad alle Spielerwechsel, Persönliche Strafen sowie besondere Vorkommnisse in den Spielbericht einträgt. Sollte dies nicht eingetragen werden, wird gegen den Verein, von welchem der Schiedsrichter gestellt wird, ein Ordnungsgeld erhoben.

10. SPIELBERICHTE

Die Spielberichte aller Spiele der Kreisligen A bis D, der Kreisliga A der Frauen und aller Freundschaftsspiele sind elektronisch anzufertigen. Bei Problemen mit dem Zugang zum Elektronischen Spielbericht ist ein Papierspielbericht anzufertigen. Eine Vorlage dieses Spielberichtes steht auf der Homepage des Fußballkreises Aachen im Punkt „Service“ -„Downloads“ zur Verfügung. Die „alten“ 4 - Fach Spielberichte (grün) sind ungültig.

Ist ein Papierspielbericht ausgefüllt worden, da kein Zugriff auf den Elektronischen Spielbericht bestand, ist die Aufstellung beider Mannschaften umgehend nach Spielende (bis 24 Uhr am Spieltag) im Elektronischen Spielbericht nachzupflegen und freizugeben.

Dieser Papierspielbericht ist durch den Schiedsrichter, (ein ausreichend frankierter Freiumschlag ist durch den Heimverein zu stellen), an die Kreisgeschäftssteile mit folgender Anschrift zu senden: FV Mittelrhein e.V., Kreisvorstand Aachen, Merzbrück 210, 52146 Würselen. Dies gilt auch für Pokal- und Freundschaftsspiele.

Bedienen Sie sich bitte unserer vorgedruckten Umschläge.

11. NICHTANTRETEN BEI ANGESETZTEN FREUNDSCHAFTSSPIELEN

Tritt eine Mannschaft in der Kreisliga D zu einem angesetzten Pflichtfreundschaftsspiel nicht an – hierbei handelt es sich um die Spiele mit nachgemeldeten Mannschaften „ohne Wertung“ –, wird gegen diese ein OG entsprechend § 4, Abs. 3c RuVO / WDFV erhoben.

12. PFLICHTEN DER VEREINE

12 a) Allgemeine Pflichten

Gemäß § 29 SpO/WDFV hat der Platzverein dem Gastverein, dem Schiedsrichter und den Assistenten eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten sowie dafür zu sorgen, dass angemessene sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder vom Platzverein während des Spiels überwacht werden.
Der Platzverein ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Platz vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Er hat für den notwendigen Schutz des Gastvereins, des Schiedsrichters und der Assistenten auch auf dem Heimweg zu sorgen. Der Platzverein hat eine ausreichende Anzahl von Platzordnern zu stellen, die durch Westen kenntlich gemacht sein müssen. Der Platzverein ist für die Ausschreitungen von Zuschauern verantwortlich. Der Platzverein ist verpflichtet, bei Verletzungen für die notwendige Hilfeleistung zu sorgen, er hat zumindest ausreichendes Verbandszeug zu stellen.
Gemäß § 27 (5) SpO/WDFV kann der Gastverein bei Ausschreitungen von Zuschauern zur Verantwortung mit herangezogen werden. Störenfriede sind unverzüglich vom Platz zu weisen. Gegebenenfalls sollen die Vereine als Hausherren von ihrem Störungsbeseitigungsrecht (Hausfriedensbruch) unnachsichtig Gebrauch machen.
Nach § 29 (5) SpO/WDFV ist der Platzverein verpflichtet, das Spielergebnis unverzüglich, spätestens bis 60 Minuten nach Spielende, an die zuständigen Stellen zu melden. In diesem Zusammenhang wird auf § 4 (3l) RuVO/WDFV verwiesen. Die Spielergebniseingabe entfällt bei Verwendung des elektronischen Spielberichtes, da diese Aufgabe im Rahmen der Einführung des elektronischen Spielberichts von den Schiedsrichtern übernommen wird. Nur in den Fällen, in denen ein elektronischer Spielbericht nicht zur Verfügung steht, ist gemäß § 29 (5) SpO/WDFV zu verfahren.
Bei Feldverweisen im Wiederholungsfall sind die Vereine zur Benachrichtigung des Staffelleiters verpflichtet, sofern der vorherige Feldverweis durch einen anderen Staffelleiter bearbeitet wurde.

12 b) Spielabsetzung aus Krankheitsgründen

Eine Spielabsetzung aufgrund einer bestimmten Anzahl erkrankter Spieler einer Mannschaft ist grundsätzlich nicht möglich, auch dann nicht, wenn ärztliche Atteste vorliegen. Vielmehr ist die betroffene Mannschaft ggf. mit Spielern unterer Mannschaften sowie anderen spielberechtigten Spielern aufzufüllen. Alternativ kann in diesem Fall auch **Punkt 5** der Durchführungensbestimmungen angewandt werden und das Spiel, im Einverständnis mit dem Gegner, in der darauffolgenden Woche nachgeholt werden.

Aus gegebenem Anlass weisen wir auf folgende Anweisung hin:

Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splittern können und nicht als Wurf- und Schlagwerkzeuge geeignet sind. Soweit möglich und geboten, sind mit den örtlich zuständigen Behörden Absprachen darüber zu treffen, in welcher Weise Aspekte des Umweltschutzes (Abfallvermeidung, Recycling usw.) bei der Beschaffung und Verwendung der Behältnisse berücksichtigt werden können.

In jedem Falle trägt der ausrichtende Verein die Verantwortung gegenüber dem Fußballkreis Aachen!

13. Sperrstrafen in den Kreisligen

Bedingt durch das wöchentliche Erscheinen der Amtlichen Mitteilungen können nicht immer alle Sperrstrafen rechtzeitig veröffentlicht werden. Die Vereine sind gut beraten, in aller Regel bei Feldverweisen (Schlagen, Treten, Schiri-Beleidigungen usw.) von einer Sperrstrafe von vier Wochen auszugehen. In Zweifelsfällen ist eine telefonische Nachfrage beim jeweiligen Staffelleiter angebracht.

13a) Feldverweis mit Gelb Roter Karte

Wird ein Spieler infolge zweier Verwarnungen im selben Spiel durch Zeigen der Gelb/Roten Karte des Feldes verwiesen, so ist er automatisch für 10 Tage, für alle Spiele seines Vereins, höchstens jedoch für ein Pflichtspiel der Mannschaft, in der der Feldverweis erfolgte, gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf (§ 9, Absatz 1 RuVO / WDFV). Dies gilt auch für Turnierspiele!
Die Vereine sind verpflichtet, diese automatische Sperre zu beachten, da ein Einsatz eines Spielers nach Gelb/Roter Karte als Spielen in der Sperrfrist mit den entsprechenden Konsequenzen anzusehen ist.
Die Schiedsrichter sind angewiesen, alle Spieler, die mit Gelb/Roter Karte des Feldes verwiesen wurden, namentlich im Spielbericht aufzuführen.

14. Platzbelegung bei Überschneidungen

Bei allen Spielen auf Verbands- und Kreisebene gilt folgende einheitliche Rangfolge der Platzbelegung bei Überschneidungen:

1. 3. Liga
2. Frauen-Bundesliga
3. Regionalliga West
4. A-Junioren-Bundesliga
5. 2. Frauen-Bundesliga
6. B-Junioren-Bundesliga
7. B-Juniorinnen-Bundesliga
8. Frauen-Regionalliga West
9. Herren-Mittelrheinliga
10. Herren-Landesliga
11. C-Junioren-Regionalliga West
12. U14-Nachwuchscup
13. A-Junioren-Mittelrheinliga
14. Frauen-Mittelrheinliga
15. B-Juniorinnen-Regionalliga
16. Frauen-Landesliga
17. B-Junioren-Mittelrheinliga
18. B-Juniorinnen-Mittelrheinliga
19. Herren-Bezirksliga
20. A-Junioren-Bezirksliga
21. B-Junioren-Bezirksliga
22. C-Junioren-Bezirksliga
23. B-Juniorinnen-Mittelrheinliga
24. C-Juniorinnen-Mittelrheinliga
25. Frauen-Bezirksliga
26. Herren-Kreisliga A
27. Herren-Kreisliga B
28. Frauen-Kreisliga
29. D-Junioren-Bezirksliga
30. C-Juniorinnen-Bezirksliga
31. Herren-Kreisliga C
32. Herren-Kreisliga D

14a) SPIELAUSFÄLLE

Sollten in den Kreisligen A-B-C-D Spiele sonntags witterungsbedingt ausfallen (gilt nur während der mitteleuropäische Sommerzeit), so sind diese Spiele für den darauffolgenden Dienstag unter den gleichen Schiedsrichtern neu angesetzt. Bei mehreren Ausfällen spielt die höher spielende Mannschaft dienstags neu. Neuansetzung der unteren Mannschaft erfolgt über das DFB-Net. Die Gastvereine und die Schiedsrichter sind dann telefonisch erneut einzuladen. Sollte keine ausreichende Kunstlichtanlage vorhanden sein (für Spiele in den Wintermonaten), ist der Vorsitzende des Spielausschusses sofort nach dem sonntäglichen Spielausfall telefonisch zu informieren.
Sollte an einem Spieltag nur ein Spiel auf der Platzanlage möglich sein, hat die klassenhöhere Mannschaft Vorrang. Spielen 2 Mannschaften eines Vereins in derselben Spielklasse, so hat die Mannschaft Vorrang, welche in der Mannschaftszuordnung als höchstes geführt wird.
Bei Spielvorziehungen in Selbsteinigung auf einen Dienstag gilt folgendes: Fällt ein Meisterschaftsspiel am Sonntag vor dem entsprechenden Dienstag aus, so hat dieses Nachholspiel Vorrang vor dem Spiel in Selbsteinigung. Die Selbsteinigung ist dann hinfällig.
Bei Nichtbeachtung obiger Anweisungen wird ein OG entsprechend § 4, Abs. 3c RuVO / WDFV für beide Mannschaften wegen Nichtantretens erhoben und zieht einen Punktverlust für beide Mannschaften nach sich.
Sollte ein Spiel, indem eine Entscheidung um den Auf- bzw. Abstieg gefällt wird, wegen Unbespielbarkeit des Platzes abgesagt werden, behält sich der Spielausschuss vor, dieses Spiel kurzfristig auf einer anderen Sportanlage durchführen zu lassen. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Staffelleiters nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Kreisspielausschusses. Vereine, welche Probleme mit der Bespielbarkeit ihrer Platzanlage haben, sind verpflichtet bei der Kommune für die beiden letzten Spieltage eine mögliche Ausweichspielstätte benennen zu lassen.

15. SPIELERPASS u. SPIELBERECHTIGUNG, GASTSPIELERLAUBNIS

Spielberechtigt ist derjenige, für den durch die Passstelle ein ordnungsgemäßer Spielerpass ausgestellt worden ist oder die Voraussetzungen zur rechtzeitigen Erteilung der Spielberechtigung gemäß § 10 SpO/WDFV erfüllt sind. Der Pass ist zum Nachweis der Spielberechtigung bereitzuhalten. Die beiden Spielpartner haben das Recht, die Pässe gegenseitig einzusehen. Bei fehlenden Spielerpässen verweisen wir hinsichtlich der Passkontrolle ausdrücklich auf § 32 (2) SpO/WDFV). Fehlende bzw. nicht vorgelegte Spielerpässe sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen nach dem Spiel unaufgefordert der spielleitenden Stelle, vertreten durch den Staffelleiter, zu übersenden. Hindernisgründe sind innerhalb der gleichen Frist mitzuteilen. Für die Rücksendung vorgelegter Spielerpässe ist ein adressierter und freigemachter Briefumschlag beizufügen. Es müssen die Original-Spielerpässe vorgelegt werden. Per Fax oder in Kopie zugesandte Spielerpässe werden nicht anerkannt. Auf die Vorlage des Spielerpasses eines beim Schiedsrichter durch amtlichen Lichtbildausweis identifizierten Spielers kann durch die Verwaltungsstelle (Staffelleiter) verzichtet werden.
Die Schiedsrichter sind angewiesen, bei allen Herren- und Frauenspielen auf Verbandsebene vor dem Spiel die Spielerpässe aller im Spielbericht aufgeführten Spieler, also inklusive der potentiellen Auswechselspieler zu kontrollieren und mittels Gesichtskontrolle die Identität des Spielers/der Spielerin auf dem Spielerpass zu prüfen. Liegt kein Spielerpass vor, soll gemäß § 32 (2) SpO/WDFV die Identität über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden. Kann ein solcher Nachweis nicht geführt werden, erfolgt automatisch die Abgabe der Angelegenheit durch den Staffelleiter an die zuständige Rechtsinstanz. Entstehende Kosten trägt der verursachende Verein nach der RuVO/WDFV.
Liegt weder der Spielerpass noch ein gültiger Lichtbildausweis des Spielers/der Spielerin vor, ist der Schiedsrichter gehalten, das „Formblatt bei fehlendem Spielerpass und Lichtbildausweis“ durch den betroffenen Verein mit Angabe des Geburtsdatums und der Unterschrift des/der betroffenen Spielers/Spielerin einzufordern. Ein entsprechendes Formblatt ist unter www.fvm.de unter der Rubrik „Service/Downloads“ abrufbar.
Ebenso ist so zu verfahren bei fehlendem Passfoto und fehlendem Lichtbildausweis.
Die Spielberechtigung kann in der Kreisliga A auch durch die Spielberechtigungsliste in DFBnet Spielplus nachgewiesen werden, sofern das Foto des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist und vor Ort durch den Schiedsrichter eingesehen werden kann.

Über den Einsatz von Gastspieler in Turnierspielen entscheidet der ausrichtende Verein, in dem er seine Regelung in der Turnierordnung niederschreibt. Sonstiger Einsatz von Gastspieler ist in der Spielordnung geregelt.

16. GESICHTSKONTROLLE

Bei allen Spielen überprüft der Schiedsrichter, ob die Pässe der eingetragenen Spieler vorhanden sind.

Die Schiedsrichter sind angewiesen, bei allen Herren- und Frauenspielen vor Spielbeginn die Spielerpässe zu kontrollieren und mittels Gesichtskontrolle die Identität des Spielers/der Spielerin auf dem Spielerpass zu prüfen. Liegt kein Spielerpass vor, soll gemäß § 32 (2) SpO/WDFV die Identität des Spielers/der Spielerin über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden, gleichzeitig müssen Geburtsdatum und Unterschrift des Spielers/der Spielerin in den Spielbericht eingetragen werden.
Liegt weder der Spielerpass noch ein gültiger Lichtbildausweis des Spielers/der Spielerin vor, ist der Schiedsrichter gehalten, eine Unterschrift sowie das Geburtsdatum des Spielers/der Spielerin auf einem neutralen Blatt einzufordern.

Wir bitten alle Vereine um Kenntnisnahme und um Unterstützung des Schiedsrichters bei allen Spielen durch die unaufgeforderte Vorlage der Spielerpässe in der Reihenfolge der Eintragungen im elektronischen Spielbericht sowie bei der Durchführung der Gesichtskontrolle.

17. SPIELKLEIDUNG/TRIKOTWERBUNG

Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Der Torwart muss eine Spielkleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter unterscheidet. Den Schiedsrichtern und Assistenten ist die Farbe schwarz vorbehalten. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich – in Zweifelsfällen entscheidet der Schiedsrichter – so muss die Mannschaft des Platzvereins für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Bei eventuellen Uneinigkeiten der beteiligten Mannschaften hat der Platzverein gegebenenfalls die spieltechnischen Konsequenzen zu tragen. Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die zuständige spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Kleidung zu wechseln hat.

Für alle Mannschaften der Mittelrhein-, Landes- und Bezirksliga sowie der Kreisligen A- D ist das Tragen von Rückennummern Pflicht. Die Rückennummern sind auf den Trikots deutlich erkennbar anzubringen, wobei sie sich in der Farbe von der Sportkleidung abheben müssen. Die Nummerierung der Trikots muss mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht ein Ordnungsgeld bis 50,00 Euro nach sich. Die Schiedsrichter haben im Spielbericht einen Vermerk aufzunehmen, wenn eine Mannschaft ohne Rückennummern bzw. nicht vorschriftsmäßig antritt.

Gemäß § 28 (4) SpO/WDFV ist unter Beachtung der Bestimmungen des DFB Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern erlaubt. Sie bedarf der Genehmigung durch den Landesverband. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind allen Vereinen über die elektronischen Postfächer zugestellt worden. Insbesondere wird noch einmal auf die Pflicht der Vereine hingewiesen, bei jedem Spiel die Trikotwerbung in den Spielberichtsbogen einzutragen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass auf einem Trikotsatz nur **eine** Trikotwerbung gestattet ist. Bei tragen von mehreren Trikotwerbungen auf einem Trikotsatz, wird ein Ordnungsgeld erhoben.

Der Kreisspielausschuss behält sich vor, stichprobenartig die Angaben zur Trikotwerbung in den Spielberichten der einzelnen Mannschaften zu überprüfen!

18. KREISAUFSICHT

Wird bei einem Spiel von einem Spielpartner (Verein) eine Kreisaufsicht beim Vorsitzenden des Kreisspielausschusses Helmut Brief angefordert, wird die anfallende Kostenpauschale in Höhe von 35,00 € direkt an die eingeteilte Kreisaufsichtsperson vom beantragenden Verein vor dem Spiel in bar auszuzahlen.

19. TURNIERE

Turniere von Seniorenmannschaften bedürfen der Genehmigung durch den Kreisspielausschuss.
Die Genehmigung ist spätestens einen Monat vor dem ersten Spieltag schriftlich zu beantragen; gleichzeitig sind die beteiligten Mannschaften, der Spielplan und die Turnierordnung vorzulegen.
Zu jedem Turnierspiel **muss** dem Schiedsrichter ein Spielbericht vorgelegt werden. Auch hier ist die neue Version des Spielberichtes zu nutzen. (Bei mehreren Spielen einer Mannschaft an **einem** Tag ist ein Exemplar je Mannschaft ausreichend).
Anträge für Turnieranmeldungen und eine Musterturnierordnung finden Sie auf der Homepage des Fußballkreises Aachen unter „Spielausschuss“. Diese Unterlagen sind zwingend zu nutzen!!!

Bitte beachten Sie auch hier den Punkt 13a.

20. SPIELE GEGEN AUSLÄNDISCHE MANNSCHAFTEN

Spiele gegen ausländische Mannschaften, auch im Ausland, bedürfen der vorherigen Genehmigung. Entsprechende Antragsformulare sind bei der Kreisgeschäftsstelle erhältlich oder auf der Homepage abrufbar.

21. ANSETZUNG VON NACHHOLSPIELEN

Aus gegebener Veranlassung weist der Kreisspielausschuss auf § 49 SpO / WDFV im Zusammenhang mit der Ansetzung von Nachholspielen hin.

22. ENTSCHEIDUNGSVORBEHALT

Der Kreisvorstand behält sich in allen nicht geregelten bzw. unvorhersehbaren Fällen des Spielbetriebes nach Anhörung des Kreisspielausschusses eine Entscheidung vor.

23. ZUSAMMENARBEIT MIT DER PRESSE

Im Interesse aller Vereine bitten wir, der Presse stets das richtige Spielendergebnis bekannt zu geben. Hierzu halten wir es für wünschenswert, dass sich ein Vereinsmitarbeiter des gastgebenden Vereins nach Spielschluss am Telefon bereithält.

24. AUFZEICHNUNG VON BEWEGTBILDERN

Falls bei einem Meisterschaftsspiel der Kreisliga A-D eine Videoaufzeichnung soll, muss die Einverständnis aller Beteiligten, einschließlich des Schiedsrichters, vorliegen.

Der Trainer der jeweiligen Mannschaft darf in diesem Falle für seine Mannschaft sprechen. Ebenfalls ist es erforderlich, dass für die Zuschauer ein gut lesbares Hinweisschild und wenn möglich eine Stadiondurchsage erfolgt. Bei Kreispokalspielen bedarf die Zustimmung zur Videoaufzeichnung ebenfalls die Erlaubnis des Staffelleiters für den Kreispokal.

Bei Relegationsspiele bzw. Entscheidungsspiele die des Kreisvorstandes

Videoaufzeichnungen durch Vereine oder private Personen obliegen den gleichen Bestimmungen.

25. Schiedsrichtergespanne in den Kreisligen

Im Fussballkreis Aachen werden SR-Gespanne, je nach Verfügbarkeit, lediglich in der Kreisliga A angesetzt. Die Ansetzung dieser Gespanne erfolgt in Absprache der Vorsitzenden des Kreisspielausschusses und des Kreisschiedsrichterausschusses.
Für alle darunter spielenden Kreisligen ist eine Ansetzung eines SR-Gespannes nicht vorgesehen.

Allen Vereinen im Kreis Aachen wird die Möglichkeit gegeben, in Einzelfällen SR-Gespanne anzufordern. Dies ist schriftlich über das E-Postfach mit einer kurzen Begründung dem Staffelleiter mitzuteilen.

26. Gebühren Spielverlegung

Für genehmigte Spielverlegungen hat der beantragende Verein eine Gebühr in Höhe von 10 € zu entrichten, die durch den Verband eingezogen wird.

27. Pilotprojekt TimeOut

Der Fußballkreis Aachen nimmt am Projekt "Time Out" des FVM teil. Die Time-Out-Regelung wird in den KL B1 und B2 eingeführt, es handelt sich zunächst um ein einjähriges Projekt.

Im weiteren hierzu die Bestimmungen:

Jede Mannschaft hat die Möglichkeit, während eines Meisterschaftsspieles, ein "einmaliges Time Out" zu beantragen. Für das Time Out wird eine Zeitspanne von 2 Minuten festgesetzt. Nur der Spielführer ist berechtigt, bei einer Spielunterbrechung diese beim SR anzumelden. Diese Spielunterbrechung kann nur bis zur 80. Spielminute erfolgen, mit Vollendung der 80. Spielminute ist, dass Recht auf einen Time Out verwirkt.

28. WEITERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN UND RICHTLINIEN gemäß § 50 SpO/WDFV BITBURGER-POKAL

Die Pokalspiele werden mit den ersten Mannschaften aller Amateurklassen bis zur Ausscheidung für die DFB- Ebene durchgeführt. Die Spielpaarungen sind auszulosen.
Dabei ist festgelegt, dass in der ersten Runde alle neun Kreispokalsieger Heimrecht haben. In den restlichen Paarungen der ersten Runde sowie in den folgenden Runden hat grundsätzlich der zuerst ausgeloste Verein Heimrecht, wobei den klassenniedrigeren Mannschaften in den ersten beiden Runden auf FVM-Ebene, den Kreisligisten in allen Runden -immer unter Berücksichtigung des Heimrechts der Kreispokalsieger in der ersten Runde Heimrecht gewährt wird. Das BITBURGER-Pokalendspiel findet auf einer vom Präsidium festzulegenden Platzanlage statt.

Die Auslosung und Durchführung der Runden obliegt zunächst den Kreisen. Nach Ermittlung der gemäß nachfolgendem Verteiler dem VSpA zu meldenden Mannschaften führt der VSpA die weiteren Auslosungen und Spiele durch, bis eine Mannschaft ermittelt ist, die dem DFB gemeldet wird.

Die BITBURGER-Pokalspiele auf FVM-Ebene werden an den im Rahmenterminplan vorgesehenen Terminen durchgeführt. Soweit in besonderen Fällen Pokalspiele mit Punktespielen zusammentreffen, müssen die Staffelleiter der spielleitenden Stellen mit der die Pokalspiele ansetzenden Stelle Verbindung aufnehmen. Für das BITBURGER Pokalendspiel gilt, dass zeitgleich auf Verbandsebene kein Punktespiel stattfinden darf.
Bis spätestens **03. Oktober 2017** melden die Kreise der Verbandsgeschäftsstelle jeweils drei Pokalteilnehmer auf Landesverbandsebene. Zu den 27 Kreisvertretern stoßen in der 1. FVM-Runde die vier verbleibenden Mannschaften der 3. Liga und der Regionalliga West aus dem Bereich des FVM, nachdem die zweiten Mannschaften der Lizenzvereine ausgeschlossen sind. Der restliche freie Platz bis zur Teilnehmerzahl 32 in der 1. FVM-Runde wird an den Kreis mit den prozentual meisten am BITBURGER-Kreispokal teilnehmenden Mannschaften im Verhältnis zur Gesamtzahl der Vereine eines Kreises vergeben. Die Meldung der am BITBURGER-Kreispokal teilnehmenden Mannschaften muss der Verbandsgeschäftsstelle unmittelbar nach Durchführung der 1. BITBURGER-Kreispokalrunde, ggf. nach der 2. Runde schriftlich angezeigt werden. Vom Verband angesetzte Pokalspiele haben

Vorrang vor Turnieren und vor von allen anderen Stellen durchgeführten Pokalwettbewerben. Pokalspiele müssen um 2 x 15 Minuten verlängert werden, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit „unentschieden“ sind. Ist das Spiel auch in dieser Nachspielzeit nicht entschieden, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt.
Spiele, die wegen schlechter Platzverhältnisse ausfallen oder infolge Witterungseinflüssen vom Schiedsrichter abgebrochen werden, sind in der Regel am folgenden Sonntag oder an dem hierfür vorgesehenen Termin auf dem gleichen Platz auszutragen. Die Richtlinien der folgenden Ziffer 5 sind sinngemäß anzuwenden. Die Schiedsrichterauslagen sind gesondert geregelt.

29. SPIELABRECHNUNGEN, EINTRITTSPREISE UND EINTRITTSKARTEN

Pflichtspiele
Die Vereine sind verpflichtet, folgende Mindesteintrittspreise zu erheben:

HERREN-SPIELBETRIEB		FRAUEN-SPIELBETRIEB	
Mittelrheinliga	€ 4,00	Mittelrheinliga	€ 2,00
Landesliga	€ 3,50	Landesliga	€ 2,00
Bezirksliga	€ 3,00	Bezirksliga	€ 2,00
Kreisliga A	€ 2,00	Kreisliga	€ 1,50
Kreisliga B	€ 1,50		
Kreisliga C/D	€ 1,00		

Schwerbehinderte bzw. -beschädigte, Rentner, Studenten und Jugendliche von 14 bis 18 Jahren zahlen jeweils die Hälfte des Eintrittspreises. Es bleibt den Vereinen überlassen, den Frauen unentgeltlichen Einlass zu gewähren. Inhaber von gültigen Verbandsausweisen haben freien Eintritt. Die Platzvereine haben den Gastvereinen bis zu 25 Freikarten zur Verfügung zu stellen. Diese sind bestimmt für die Spieler, Trainer, Masseur, Schiedsrichterassistenten und andere Mitglieder des Vereins.

Alle auf Verbandsebene spielenden Vereine sind verpflichtet, in Abhängigkeit der Spielklasse
jährlich Pauschalbeträge der sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des Vereins zu diesem Zeitpunkt (01.11 eines Jahres) richtet, in folgender Höhe zu zahlen:

Kreisliga A	€ 60,00
Kreisliga B	€ 35,00
Kreisliga C/D	€ 25,00

29a) Abrechnung der Bitburger-Pokalspiele

Es gelten die für die einzelnen Klassen vorgesehenen Eintrittspreise. Bei Spielen von Mannschaften ungleicher Klassenzugehörigkeit werden die Eintrittspreise der höheren Klasse erhoben. Auch Vereinsmitglieder zahlen die vorgeschriebenen Eintrittspreise. Schwerbehinderte bzw. –beschädigte, Rentner, Studenten und Jugendliche von 14 bis 18 Jahren zahlen jeweils die Hälfte des Eintrittspreises.
Die Einnahmen aus den Pokalspielen sind nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu teilen. Der Platzverein trägt aus seinem Anteil die Kosten für Werbung, Platzgestellung und Schiedsrichter sowie Schiedsrichterassistenten. Der Gastverein trägt aus seinem Anteil die Reisekosten. Ein Defizitausgleich findet nicht statt (vgl. § 69 (2) SpO/WDFV). Es wird darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls anfallende zusätzliche Sicherheitskosten, z.B. für zusätzliches Sicherheitspersonal, nach dem Verursacherprinzip dem jeweiligen Verein auferlegt werden.

Für das **BITBURGER-Pokalendspiel** gelten folgende Regelungen:
Die Festlegung der Eintrittspreise sowie die Abrechnung erfolgen durch den Verband. Von der Bruttoeinnahme werden 19% MwSt. sowie die Stadion- und spielbezogenen Kosten in Abzug gebracht. Der verbleibende Betrag wird unter den beiden am Endspiel teilnehmenden Vereinen und dem Verband zu gleichen Teilen aufgeteilt.

30. Eingabe der Spielergebnisse

DFBnet

Die Eingabe des Spielergebnisses erfolgt mit Freigabe des Elektronischen Spielberichts durch den Schiedsrichter. Wird am Spieltag kein elektronischer Spielbericht genutzt, ist die Eingabe des Ergebnisses dann spätestens 60 Minuten nach Spielende durch den Platzverein durchzuführen. Eine Nichteingabe hat ein Ordnungsgeld zur Folge.

31. ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS SPIELLEITENDER STELLEN

Grundsatz
In Ausübung der durch die Spielordnung/WDFV und die FVM -Satzung dem Kreisspielausschuss (KSpA) übertragenen Spielleitungskompetenz behält sich der KSpA die Entscheidung in allen unvorhersehbaren, nicht geregelten Fällen vor.

1. Spielwertung in besonderen Fällen
Gemäß § 43 SpO/WDFV können Spiele unter dort im Einzelnen genannten Voraussetzungen anders als ausgetragen gewertet werden. Die Spielleitenden Stellen entscheiden auf schriftlichen Antrag, sofern sie den Sachverhalt für unstreitig halten. Gegen die Entscheidung der Spielleitenden Stellen kann gemäß § 43 SpO/WDFV innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe per Einschreiben Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung gestellt werden. Die weiteren Modalitäten sind § 43 SpO/WDFV zu entnehmen.

Das Präsidium des Fußball-Verbandes Mittelrhein ermächtigt die Kreisvorstände und alle Spielleitenden Stellen gemäß § 43 SpO/WDFV, innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche in den Fällen, in denen die Prüfung im Rahmen des § 32 SpO/WDFV die Nichtspielberechtigung eines Spielers ergibt, sowie in den Fällen des § 43 Nr. SpO/WDFV auch von Amts wegen die Wertung des Spiels als verloren und für den Gegner als gewonnen vorzunehmen.

In den übrigen Fällen der Nichtspielberechtigung verbleibt es bei dem Erfordernis eines schriftlichen Antrages gemäß § 43 SpO/WDFV oder eines Einspruchs bei dem zuständigen Rechtsorgan.

32. ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS SPIELLEITENDER STELLEN

Grundsatz
In Ausübung der durch die Spielordnung/WDFV und die FVM -Satzung dem Kreisspielausschuss (KSpA) übertragenen Spielleitungskompetenz behält sich der KSpA die Entscheidung in allen unvorhersehbaren, nicht geregelten Fällen vor.

1. Spielwertung in besonderen Fällen
Gemäß § 43 SpO/WDFV können Spiele unter dort im Einzelnen genannten Voraussetzungen anders als ausgetragen gewertet werden. Die Spielleitenden Stellen entscheiden auf schriftlichen Antrag, sofern sie den Sachverhalt für unstreitig halten. Gegen die Entscheidung der Spielleitenden Stellen kann gemäß § 43 SpO/WDFV innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe per Einschreiben Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung gestellt werden. Die weiteren Modalitäten sind § 43 SpO/WDFV zu entnehmen.

Das Präsidium des Fußball-Verbandes Mittelrhein ermächtigt die Kreisvorstände und alle Spielleitenden Stellen gemäß § 43 SpO/WDFV, innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche in den Fällen, in denen die Prüfung im Rahmen des § 32 SpO/WDFV die Nichtspielberechtigung eines Spielers ergibt, sowie in den Fällen des § 43 Nr. SpO/WDFV auch von Amts wegen die Wertung des Spiels als verloren und für den Gegner als gewonnen vorzunehmen.

In den übrigen Fällen der Nichtspielberechtigung verbleibt es bei dem Erfordernis eines schriftlichen Antrages gemäß § 43 SpO/WDFV oder eines Einspruchs bei dem zuständigen Rechtsorgan.

33. RECHTSINSTANZEN
allgemeine Zuständigkeit Verbandssportgericht

Erste Instanz für Mittelrheinliga und Landesliga; zweite Instanz (Berufung) für Bezirksliga.

Bezirkssportgericht I
Erste Instanz für Bezirksliga Staffel 1 und 2; zweite Instanz (Berufung) für die Kreisligen Köln, Bonn, Sieg, Berg und Euskirchen.

Bezirkssportgericht II
Erste Instanz für Bezirksliga Staffel 3 und 4; zweite Instanz (Berufung) für die Kreisligen Rhein-Erft, Aachen, Düren und Heinsberg.

Zuständigkeit bei Pokalspielen
Bei Spielen auf Kreisebene: erste Instanz: Kreissportgericht, zweite Instanz (Berufung): Bezirkssportgericht (des jeweiligen Bezirks-Bereichs).
Bei Spielen auf Verbandsebene: erste Instanz: Verbandssportgericht FVM, zweite Instanz: Verbandsgericht WDFV.

Form- und Fristvorschriften
Maßgebend ist die Rechts- und Verfahrensordnung WDFV nach den Richtlinien des letzten Verbandstages.

Gebühren
Die Gebühren sind der Aufstellung „Gebühren und Kostenpauschalen bei Verhandlungen vor den Sportgerichtn auf Kreis- und Verbandsebene“ im vorderen Teil des Sonderdrucks zu entnehmen. Für Beschwerdeverfahren werden die Gebühren um die Hälfte ermäßigt. Vereine, die mit ihren ersten Mannschaften in der Kreisliga B, C oder D spielen, und Einzelmitglieder haben in allen Fällen die Hälfte der Gebühren zu zahlen. Der Nachweis über die erfolgte Gebührenzahlung ist von dem Antragsteller spätestens zu Beginn der Verhandlung zu erbringen.

34. Einsprüche und Beschwerden

Bei Verstößen gegen die Spielordnung (SpO) sowie über Einsprüche und Beschwerden entscheiden je nach Sachlage als spielleitende Stelle der Kreisspielausschuss (KSpA) oder das Kreissportgericht (KSK).

Die spielleitende Stelle entscheidet gem. § 43 Abs. 6 SpO / WDFV bei einem Verstoß gegen § 43 Abs. 2 und gegen § 43 Abs. 6 SpO / WDFV nach erfolgter Anhörung.
Gegen die Entscheidung der spielleitenden Stelle ist gem. § 43 Abs. 6 SpO / WDFV binnen einer Frist von 10 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe oder Veröffentlichung der Einspruch möglich, der durch Einschreiben bei der spielleitenden Stelle einzulegen ist.

Ist die Sach- und Rechtslage streitig oder liegt ein Fall des § 43 Abs. 2 Pkt. 7 SpO / WDFV vor, so ist die KSK sofort zur Entscheidung berufen.

Einsprüche gegen die Spielwertung gem. § 43 Abs. 2 der Spielordnung (SpO) sind innerhalb der Fristen des § 43 RuVO / WDFV per Einschreiben oder mit Nachricht über das elektronische Postfach bei der KSK einzulegen.

Trifft der KSpA als Spielleitende Stelle sonstige Maßnahmen, so ist hiergegen gem. § 3 RuVO / WDFV die Beschwerde zulässig. Diese ist durch Einschreiben beim KSpA einzulegen. Sie ist gebührenfrei, aber auslagenpflichtig. Erst gegen die Entscheidung der übergeordneten Verwaltungsstelle kann gem. § 3 RuVO / WDFV das Rechtsorgan angerufen werden.
Bei der Einlegung von Beschwerden und Einsprüchen sind die jeweiligen Formen und Fristen der § 3 und § 43 RuVO / WDFV zwingend zu beachten.

Aufgrund verschiedener Entscheidungen u.a. auch von Sportgerichten auf Ebene des WDFV wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel bzw. Verfahren von den Rechtsorganen zurückgewiesen werden **müssen**, wenn Fristen und Formen gemäß § 43, Abs. 6,7 RuVO / WDFV nicht eingehalten wurden bzw. Gebühren, soweit erforderlich, nicht oder nicht vollständig eingezahlt wurden. Wegen der einzuhaltenden Formen und Fristen wird auf § 27 RuVO / WDFV verwiesen.

Hinsichtlich der Gebühren gelten gemäß § 53 RuVO/WDFV folgende Beträge:

Art des Verfahrens	**Rechtsorgan**	**Betrag**	**zu zahlen an**
Einspruch gegen die Spielwertung	Kreissportgericht Bezirkssportgericht Verbandssportgericht	25,00 € 50,00 € 100,00 €	Kreis FVM FVM
Gebühren in sonstigen Verfahren (z.B. Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung)	Kreissportgericht Bezirkssportgericht Verbandssportgericht	25,00 € 50,00 € 100,00 €	Kreis FVM WDFV
Berufungsgebühr bei Berufung gegen Urteile des	Kreissportgericht Bezirkssportgericht Verbandssportgericht	50,00 € 100,00 € 100,00 €	FVM FVM WDFV
Beschwerdegebühr bei Beschwerde gegen Beschlüsse des	Kreissportgericht Bezirkssportgericht Verbandssportgericht	50,00 € 100,00 € 100,00 €	FVM FVM WDFV

Vereine, die mit ihren 1. Mannschaften in der Kreisliga B, C oder D spielen, haben in allen Fällen nur die Hälfte der Gebühren zu zahlen. Für Beschwerdeverfahren werden die Gebühren um die Hälfteermäßigt.

35. RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen den Rahmenterminplan, die Durchführungsbestimmungen und die Richtlinien für den Spielbetrieb ist nach § 3 RuVO/WDFV die Beschwerde beim Kreisvorstand zulässig. Als Tag der Bekanntgabe gilt der über die AM veröffentlichte Tag der Einstellung der Dateien auf der KSpA-Seite **(http://aachen.fvm.de).**

FVM - Kreis Aachen Rahmenterminplan 2017 / 2018

13.07.2017

Datum:	Bemerkungen	FVM - Herren (16)	Kreis- Herren (16) Kr.A,B,C	Kreis Frauen (14)	Kreis- Herren (18) Kr. D	
			A	A	A	
			-		-	
So. 13.08.2017	Qualifikationsspiele					
So. 20.08.2017	1. Pokalrunde	32 Spiele	-		-	
Do. 14.08.2017			-		-	
So. 27.08.2017		1	1		3	
Do. 31.08.2017	2. Pokalrunde	16 Spiele	NHS	NHS	NHS	
So.03.09.2017		2	2		4	
Do. 07.09.2017	3. Pokalrunde	8 Spiele	NHS	NHS	1	
So. 10.09.2017		3	3	1	5	
Do. 14.09.2017	4. Pokalrunde	4 Spiele	NHS	NHS	NHS	
So. 17.09.2017		4	4	2	6	
Do. 21.09.2017	5. Pokalrunde	2 Spiele	NHS	NHS	NHS	
So. 24.09.2017		5	5	3	7	
Do. 22.09.2017			NHS	NHS	NHS	
So. 01.10.2017		6	6	4	8	
Di. 03.10.2017	Platz 3 + 4 sowie 1 + 2	2 Spiele			2	
Do. 05.10.2017			NHS	NHS	NHS	
So. 08.10.2017		7	7	5	9	
Do. 12.10.2017			NHS	NHS	NHS	
So. 15.10.2017		8	8	6	10	
Do. 19.10.2017			NHS	NHS	NHS	
So. 22.10.2017		9	9	7	11	
Do. 26.10.2017			NHS	NHS	NHS	
So. 29.10.2017	Ende der Sommerzeit	10	10	8	12	
So. 05.11.2017		11	11	9	13	
So. 12.11.2017		12	12	10	14	
So. 19.11.2017	Volkstrauertag ab 13.00 h	13	13	11	15	
Sa. 25.11.2017			NHS	NHS	NHS	
So. 26.11.2017	Totensonntag ab 18.00 h					
So. 03.12.2017		14	14	12	16	
So. 10.12.2017		15	15	13	17	
So. 17.12.2017			NHS	NHS	NHS	
Jahreswechsel 2017 / 2018						
So. 28.01.2018		-	-		-	
So. 04.02.2018		-	-		-	
Sa. 10.02.2018	(Karneval - Sa.)	-	-		-	
So. 11.02.2018	(Karneval - So.)	-	-		-	
So. 18.02.2018			NHS	NHS	18	
So. 25.02.2018		16	16		20	
So. 04.03.2018		17	17		21	
So. 11.03.2018		18	18	14	22	
So. 18.03.2018		19	19	15	23	
So. 25.03.2018	Beginn MESZ	20	20	16	24	
Do. 29.03.2018	(Gründonnerstag)		NHS	NHS	NHS	

Sa. 31.03.2018	Karsamstag					
So. 01.04.2018	Ostersonntag					
Mo. 02.04.2018	(Ostermontag)	21	21	17	25	
So. 08.04.2018		22	22	18	26	
Do. 12.04.2018			NHS	NHS	NHS	
So.15.04.2018		23	23	19	27	
Do. 19.04.2018			NHS	NHS	NHS	
So. 22.04.2018		24	24	20	28	
Do. 26.04.2018			NHS	NHS	NHS	
So. 29.04.2018		25	25	21	29	
Do. 03.05.2018			NHS	NHS	NHS	
So. 06.05.2018		26	26	22	30	
Do. 10.05.2018	Christi Himmelfahrt.		NHS	NHS	NHS	
So. 13.05.2018		27	27	23	31	
Do. 17.05.2018			NHS	NHS	NHS	
So. 20.05.2018	Pfingstsonntag					
Mo. 21.05.2018	Pfingstmontag				19	
Do. 25.05.2018			NHS	NHS	NHS	
So. 27.05.2018		28	28	24	32	
Do. 31.05.2018	Fronleichnam		NHS	NHS	NHS	
So. 03.06.2018		29	29	25	33	
So. 10.06.2018	Letzter Spieltag	30	30	26	34	
Mo. 11.06.2018	Eventuell Auslosung Relegationsspiele					
Di. 12.06.2018			NHS**	NHS**	NHS**	
Do. 14.06.2018	evtl. Entscheidungsspiele*					
So. 17.06.2018	Relegationsspiele					
Do. 21.06.2018	Relegationsspiele					
So. 24.06.2018	Relegationsspiele					
Do. 28.06.2018	Relegationsspiele					
So. 01.07.2018	Relegationsspiele					

*) Der 14.06.2018 ist für anstehende Entscheidungsspiele um eine Platzierung in einer Staffel gedacht.

**) Dieser Nachholspieltag dient nur für ausgefallene Spiele vom 30. Spieltag (10.06.2018).

FV MITTELRHEIN e.V.

Sövener Straße 60
53773 Hennef

Tel. 02242/91875/0
Fax.
Mail FVM@fvm.de

Antrag auf Spielerlaubnis für Junioren / Juniorinnen in ersten Herren- / Frauenmannschaften ist an den FVM in Hennef zu stellen.

Ab dem 1. Juli eines Spieljahres können Spieler / innen der älteren A-Junioren / B-Juniorinnen der Jahrgänge Spielberechtigungen für die ersten Herren - / Frauenmannschaften des Vereins erhalten. Solche Spielberechtigungen werden vom Verbandsjugendausschuss nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt:

Der Spieler / die Spielerin hat bei Antragsteilung länger als ein Jahr eine Spielberechtigung für den beantragenden Verein oder ist zu einem früheren Zeitpunkt mindestens 24 Monate im Besitz einer Spielberechtigung für den beantragenden Verein gewesen (§15 (2) JSpO WDFV).

a) Sind die Voraussetzungen unter Punkt a) nicht gegeben, erhält der beantragende Spieler / Spielerin nur dann eine Spielberechtigung für die erste Herren- / Frauenmannschaft, wenn nachweislich eine A-Junioren bzw. B-Juniorinnenmannschaft am Spielbetrieb teilnimmt. In diesem Fall erlischt bei Zurückziehung der A-Junioren bzw. B-Juniorinnenmannschaft mit dem Datum der Zurückziehung die Spielerlaubnis für die Herren- bzw. Frauenmannschaft.

b) Der „Antrag auf Spielerlaubnis für Junioren / Juniorinnen in ersten Herren- / Frauenmannschaften" ist vollständig auszufüllen und mit allen geforderten Anlagen an den Verbandsjugendausschuss zu stellen.

c) Spieler hat noch nie in einem Verein Fußball gespielt.

Der Spieler / die Spielern darf erst dann in der ersten Herren- / Frauenmannschaft eingesetzt werden, wenn der Spielerpass mit der entsprechenden Genehmigung vorliegt.

Die Vereine sind verpflichtet, die ausgestellte Spielerlaubnis zu prüfen.

Die Spieler / Spielerinnen verlieren durch die Spielerlaubnis in der ersten Herren- / Frauenmannschaft nicht die Spielberechtigung für die A-Junioren bzw. B-Juniorinnen Mannschaft.

Alle Spieler / Spielerinnen der älteren A-Junioren- / B-Juniorinnen können **ab dem 1. April** eines Spieljahres in jeder Herren- / Frauenmannschaft des Vereins eingesetzt werden (§ 15 (4) JSpO WDFV).

Antrag auf Spielerlaubnis von Junioren / Juniorinnen für erste Herren- bzw. Frauenmannschaften

Verein:
Kennziffer:

Name des Spielers / der Spielerin:

Geburtsdatum:

Pass-Nr.:

Spielberechtigt für den o. g. Verein seit:

Frühere Spielberechtigungen für den o. g. Verein

von:

bis:

unioren / B-Juniorinnen-Mannschaften in der Spielzeit 201 /1 im Spielbetrieb:

(ja) (nein)

Einverständnis des Jugendleiters / der Jugendleiterin

(Unterschrift)

Spieler / Spielerin:

(Unterschrift)

Einverständnis des gesetzlichen Vertreters:
(sofern Antragsteller/in noch keine 18 Jahre ist)

(Unterschrift)

Ärztliches Attest:
(sofern Antragsteller/in noch keine 18 Jahre ist)

Gegen den Einsatz des Spielers / der Spielerin in der ersten Herren / Frauenmannschaft bestehen aus ärztlicher Sicht keine Bedenken

Datum Unterschrift des Arztes

(Ort, Datum)

(Stempel / Unterschrift des Vereins)

Anlagen: Spielerpaß mit zeitgemäßem Passbild
Frankierter Rückumschlag

Antrag bitte nur an folgende Adresse senden: Fußball-Verband Mittelrhein, Sövener Str. 60, 53773 Hennef

Auszug aus § 15 JSpO WDFV:

Spielberechtigung von Junioren für Herren- bzw. Frauenmannschaften

Gehört der Junior bzw. die Juniorin einem Verein an, der in der laufenden Saison mit keiner A-Juniorenmannschaft bzw. mit keiner B-Juniorinnenmannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb teilnimmt, so muss der Junior bzw. die Juniorin entweder bereits seit zwölf Monaten für den beantragenden Verein spielberechtigt sein oder für diesen Verein eine Spielberechtigung von insgesamt mindestens zwei Jahren besessen haben. Ausgenommen hiervon sind Spieler, die **seit zwei Jahren keine Spiele mehr bestritten haben**

„Antrag auf Gastspielerlaubnis“

(einzureichen mindestens 5 Tage vor dem Spiel!)

Verein: …… ……Spielklasse: ……..

Hiermit beantragen wir für den/die nachfolgend aufgeführten Spieler:

Name, Vorname	geboren am	letzter Verein

gemäß § 6 (2) SpO/WDFV eine Gastspielerlaubnis für folgende(s) Freundschaftsspiel(e)/Turnier:

Datum	Spielgegner/Turnier	Spielort

☐ Der/die Spieler ist/sind zur Zeit vereinslos und für den Antragszeitraum Mitglied in unserem Verein.

☐ Die Zustimmung(en) des/der abstellenden Verein(e)s -auch bei Spielern ausländischer Vereine- ist/sind beigefügt.

…… ……

Ort, Datum Vereinsstempel, Verantwortlicher

Der Fußball-Verband Mittelrhein erteilt hiermit die Gastspielerlaubnis!

Hennef,……. ……..

Ort, Datum Siegel FVM, Unterschrift

Hinweis:

Die Gastspielerlaubnis gilt für alle Spiele im Zeitraum von 14 Tagen ab dem Datum des erstem Spiels. Für Vereine ab Bezirksliga aufwärts ist die Genehmigung gebührenpflichtig! Die Gebühr in Höhe von 12,50 €/Antrag wird mittels der erteilten Einzugsermächtigung dem Konto des Antrag stellenden Vereins belastet.

K/Buchhaltung FVM

Arbeitskreis „Gegen Gewalt“ im Fußballkreis Aachen

Ergebnispapier des AK Gegen Gewalt

Vorwort

Einigkeit herrscht im Fußballkreis Aachen darüber, dass kurzfristig die Maßnahmen Anwendung finden müssen, um zu zeigen, dass wir nicht untätig sind und die Sache „Gewalt auf den Plätzen“ angehen. Langfristig kann der Erfolg nur über die Präventionsarbeit sichergestellt werden.
Diese Maßnahmen gelten gleichermaßen für den Senioren- und den Juniorenbereich.

Umsetzung in der Saison 2017/2018

Sollte es auch in der Saison 2017/2018 wieder Fälle von Gewalt auf den Plätzen im Kreis geben, werden folgende Maßnahmen als Möglichkeiten der Gewaltbekämpfung herangezogen:
- Ordnungsmaßnahmen gem. der Satzung und Ordnungen WFLV
- Einsatz des AK Gewalt (telefonische Kontaktaufnahme),
- Durchführung von Präventionsmaßnahmen (AK Qualifizierung, SR-Weiterbildung, etc.),
- Bewährungsstrafen,
- alle anfallenden Kosten zu Lasten des schuldigen Vereins/Spielers,
- statistische Auswertung
- KSK / KJSK - Sitzung binnen 10 Tagen nach dem Spiel,
- Absetzen der Spiele bis zur KSK / KJSK (mit und ohne Punktverlust),
- befristete Nichtansetzung von SR,
- Neuansetzung des Spieles durch Spielausschuss kurzfristig nach der KSK / KJSK - Sitzung,
- Kreisaufsicht zu Lasten des schuldigen Vereins/Spielers,
- Verein bekommt keine Turniergenehmigung mehr für 1 Jahr (bestehende Turniergenehmigung wird widerrufen).

Verbesserung der Kommunikation

Die Erfahrungen der vergangenen Spielzeiten zeigen, dass es häufig Kleinigkeiten sind, die im Ergebnis zu Eskalationen führen, z.B. das Fehlen eines Verantwortlichen als Ansprechpartner für den Schiedsrichter etc. Oft entstehen Misstrauen oder Aggression daraus, dass man sich schon sprachlich nicht versteht, ob der Andere gerade mit einem oder über einen spricht. Daher die folgenden Maßnahmen:

Jeder Verein ist verpflichtet, dem Kreis bis spätestens zum 15.08.2017 für jede von ihm zum Spielbetrieb gemeldete Mannschaft mindestens eine Person zu benennen, die als verantwortlicher Betreuer Ansprechpartner für alles Offizielle ist.
Für jede gemeldete Person ist ein Vertreter zu benennen.

Der Verein hat sicher zu stellen, dass entweder der Gemeldete oder der Vertreter bei jedem Spiel der Mannschaft anwesend und ansprechbar sind. Der so gemeldete Ansprechpartner muss der deutschen Sprache ausreichend mächtig sein, um z.B. Weisung des Schiedsrichters entgegen zu nehmen und innerhalb der Mannschaft umsetzen zu können.

Änderungen zu den gemeldeten Personen innerhalb der Saison werden erst wirksam, nachdem sie dem Kreis mitgeteilt worden sind.

Obwohl es im WDFV keine rechtliche Bestimmung dazu gibt, dass auf dem Fußballplatz ausschließlich deutsch zu sprechen ist, appellieren wir nachdrücklich an alle Vereine und Mannschaften, auf dem Platz deutsch miteinander zu sprechen. Nur so ist gewährleistet, dass sich alle sprachlich verstehen und Missverständnisse vermieden werden. Sicher kann es ein Gebot der Höflichkeit, sein, Mitspieler, die noch kein deutsch sprechen, in deren Landessprache anzusprechen. Wenn dies aber dazu führt, dass die gesamte Mannschaft untereinander eine andere Sprache als deutsch spricht, ist das zugleich unhöflich und respektlos der anderen Mannschaft, den Zuschauern und dem Schiedsrichter gegenüber. Gemeinsame Kommunikation verlangt eine gemeinsame Sprache!

Verlegung von „Brisanzspielen“
Spiele, bei denen von einem vorhandenen Gewaltpotential auszugehen ist, sollten durch den Spielausschuss auf einen Wochentag verlegt werden, um hier eine SR-Ansetzung (ggfs. mit SRA) zu ermöglichen und die Ansetzung von Kreisaufsicht, Einsatz des Lotsen zu vereinfachen. Wenn vorab bereits Ausschreitungen zu befürchten sind, so ist das Mittel „Ausschluss der Öffentlichkeit“ heranzuziehen. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des schuldigen Vereins.

Gebühren und Kostenpauschalen bei Verhandlungen vor den Sportgerichten auf Kreis- und Verbandsebene

Bei Verhandlungen vor den Kreis-/Kreisjugend- sowie der Verbands-/Verbandsjugendsportgerichten fallen folgende Gebühren und Kosten an, soweit eine mündliche Verhandlung stattfindet (vgl. § 65 RuVO/WDFV). Einzelrichterverfahren sind gebührenfrei, aber auslegepflichtig.

1.	**Verbandssportgericht**	
1.1	Einspruchsgebühr	100 €
	Berufungsgebühr gegen das Urteil des VSG	200 €
1.2	Verwaltungskostenpauschale (Porto, Telefon, Protokolle, AM-Veröffentlichung, etc.)	100 €
1.3	Sitzungsgelder und Fahrtkosten der Kammermitglieder, Zeugengelder	lt. Abrechnung
1.4	Rücknahme des Einspruchs vor Verhandlung, Bearbeitungsgebühr	50 €
2.	**Bezirkssportgerichte**	
2.1	Einspruchsgebühr	50 €
	Berufungsgebühr gegen das Urteil des BSG	100 €
2.2	Verwaltungskostenpauschale (wie unter 1.2)	70 €
2.3	Sitzungsgelder und Fahrtkosten der Kammermitglieder, Zeugengelder	lt. Abrechnung
2.4	Rücknahme des Einspruchs vor Verhandlung, Bearbeitungsgebühr	25 €
3.	**Kreissportgerichte**	
3.1	Einspruchsgebühr	25 €
	Berufungsgebühr gegen das Urteil des KSG	50 €
3.2	Verwaltungskostenpauschale (wie unter 1.2)	40 €
3.3	Sitzungsgelder und Fahrtkosten der Kammermitglieder, Zeugengelder	lt. Abrechnung
3.4	Rücknahme des Einspruchs vor Verhandlung, Bearbeitungsgebühr	15 €
4.	**Verbandsjugendsportgericht**	
4.1	Einspruchsgebühr	30 €
	Berufungsgebühr gegen das Urteil des VJSG	100 €
4.2.1	Verwaltungskostenpauschale schriftliches Verfahren	80 €
4.2.2	Verwaltungskostenpauschale mündliche Verhandlung	100 €
4.2	Sitzungsgelder und Fahrtkosten der Kammermitglieder	125 €
4.3	Zeugengelder	lt. Abrechnung
4.4	Rücknahme von Einspruch oder Rechtsmittel vor Verhandlung, Bearbeitungsgebühr	30 €
5.	**Kreisjugendsportgericht**	
5.1	Einspruchsgebühr	15 €
	Berufungsgebühr gegen das Urteil des KJSG	30 €
5.2	Verwaltungskostenpauschale (wie unter 1.2)	40 €
5.3	Sitzungsgelder und Fahrtkosten der Kammermitglieder	lt. Abrechnung
5.4	Zeugengelder	lt. Abrechnung
5.5	Rücknahme des Einspruchs vor Verhandlung, Bearbeitungsgebühr	10 €

6. **Die o.a. Gebühren werden um die Hälfte ermäßigt**
bei Beschwerdeverfahren für Vereine, die mit ihren ersten Mannschaften in der Kreisliga B, C oder D spielen
für Einzelmitglieder

7. **Verfügungsverfahren** (§ 60 RuVO/WDFV) und **Wiedereinsetzungsverfahren** (§ 61 RuVO/WDFV) sind gebührenfrei, aber auslagenpflichtig.

Gebühren und Kostenpauschalen bei Schlichtungsverfahren

Bei Schlichtungsverfahren fallen folgende Gebühren und Kosten an:

Schlichtungsverfahren (gem. § 20 SpielO/WDFV und § 27 AusbO/DFB)

1.1	Verwaltungskostenpauschale (Porto, Telefon, Protokolle, evtl. AM-Veröffentlichung, etc.)	50 €
1.2	Sitzungsgelder und Fahrtkosten des/der Schlichter	lt. Abrechnung

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens tragen die beteiligten Parteien zu je gleichen Teilen, unabhängig vom Ausgang des Schlichtungsverfahrens.

Verwaltungsanordnung zu Ordnungsgeldvergehen nach §17 (5) RuVO/WDFV

Nr.	Ordnungsgeldvergehen	Kreise	BZL	LL	VL/OL	RGL
1	Antreten ohne Passbild im Spielerpass	5,00 €	7,50 €	10,00 €	12,50 €	15,00 €
2	Nichtvorlage des Spielerpasses nach Antreten ohne Pass innerhalb von 5 Tagen	5,00 €	7,50 €	10,00 €	12,50 €	15,00 €
3	Spielen ohne Spielberechtigung – Verstoß gegen Abmeldeverpflichtung gem. § 13 Abs 5 SpO	25,00 €	50,00 €	75,00 €	100,00 €	125,00 €
4	Nichtantreten einer Mannschaft	100,00 €*	200,00 €	250,00 €	300,00 €	400,00 €
5	Zurückziehung einer Mannschaft nach Gruppeneinteilung	100,00 €*	300,00 €	400,00 €	500,00 €	600,00 €
6	Nichtgestellung eines SRA	5,00 €	10,00 €	-	-	-
7	Mangelhafter Platzaufbau	10,00 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €	30,00 €
8	Nichtvorlage der Bescheinigung über eine erfolgte Platzsperre	10,00 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €	30,00 €
9	Spielen im Spielverbot	50,00 €	100,00 €	150,00 €	200,00 €	250,00 €
10	Spielen gegen Mannschaften, die nicht dem DFB oder den Verbänden angeschlossen sind oder gegen gesperrte Mannschaften	50,00 €	100,00 €	150,00 €	200,00 €	250,00 €
11	Nichtherausgabe des Spielerpasses trotz Aufforderung	50,00 €	100,00 €	150,00 €	200,00 €	250,00 €
12	Nichteinsendung von Papier-Spielberichten innerhalb von fünf Tagen	5,00 €	10,00 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €
13	Nicht ordnungsgemäße Ausfüllung und Nichtbestätigen des Spielberichtes	5,00 €	10,00 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €
14	Nichtnutzung des elektronischen Spielberichtes	5,00 €	10,00 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €
15	Nichterneuerung des Spielerpasses nach Beanstandung	5,00 €	10,00 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €
16	Antreten ohne Spielerpass	5,00 €	10,00 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €
17	Fehlen von Unterschrift oder Geburts-datum bei Spielen ohne Pass bzw. amtlichem Lichtbildausweis	5,00 €	10,00 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €
18	Tragen von Werbung auf Spielkleidung ohne Genehmigung	20,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €	60,00 €
19	Vernachlässigung des Spielordnungs-dienstes und mangelhaftem Schutz des SR, SRA oder der gegnerischen Mannschaft, sofern ein Spielabbruch nicht stattfand	30,00 €	35,00 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €
20	Nichtanforderung bzw. Nichteinladung eines SR oder SRA	30,00 €	35,00 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €
21	Fernbleiben von angesetzten Tagungen	30,00 €	35,00 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €
22	Nichtabgabe einer verlangten Meldung oder Nichteinhaltung eines Termins	30,00 €	35,00 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €
23	Durchführung nicht genehmigter Turniere	75,00 €	100,00 €	150,00 €	200,00 €	250,00 €
24	Eigenmächtige Verlegung eines Spiels ohne Zustimmung des Staffelleiters	10,00 €	20,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €
25	Unterlassung der Meldung des Spielergebnisses gem. § 29 Abs. 5 SpO	15,00 €	17,50 €	20,00 €	22,50 €	25,00 €
26.	Bei Innenraumverweisen von Trainern, Betreuern etc.	50,00 €	75,00 €	100,00 €	125,00 €	150,00 €

* Bei Frauen ermäßigt sich der Betrag um die Hälfte

In Wiederholungsfällen gilt für das Ordnungsgeld: Ist Anknüpfungspunkt der Ordnungsmaßnahme ein Handeln, verdoppelt sich das Ordnungsgeld im Falle der ersten Wiederholung, bei der zweiten verdreifacht es sich usw. Ist Anknüpfungspunkt ein Unterlassen, hat das Verwaltungsorgan eine angemessene Nachfrist zu setzen, bei deren Verstreichenlassen sich das Ordnungsgeld verdreifacht usw.

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN FRAUENFUSSBALL
Durchführungsbestimmungen

Grundsätzlich gelten die Regeln der Durchführungsbestimmungen des FVM-Herrenspielbetriebs sowie nachfolgende Punkte:

1. Zuständig für den Frauen-Spielbetrieb ist der Verbandsausschuss für Frauenfußball (VAfF).

2. Juniorinnen ab 16 Jahren spielen in den Frauenklassen. Stichtag ist der 1. Januar (1.1.2000) eines jeden Jahres.

3. Spielerinnen des älteren B-Juniorinnen-Jahrganges (1.1.01 – 31.12.01) können auf Antrag eine Spielerlaubnis für die 1. Frauenmannschaft ihres Vereins erhalten. Die Bestimmungen über die vorzeitige Spielberechtigung für Frauenmannschaften sind auf den Internet-Seiten des FVM unter www.fvm.de zu finden.

4. Jede Frauenmannschaft soll einen weiblichen Betreuer haben.

5. In der Mittelrheinliga kann nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Steigt eine Mannschaft in die Mittelrheinliga auf oder ab oder wird eine Mannschaft in die Mittelrheinliga versetzt, gilt eine dort bereits spielende Mannschaft es gleichen Vereins, unabhängig vom erreichten Tabellenplatz, als erster Aufsteiger.

6. Alle Mannschaften der Mittelrheinliga müssen von einem Trainer/Trainerin mit mindestens einer gültigen B-Lizenz des DFB (gemäß Neuregelung der Lizenzstufen ab dem 1.1.2015) verantwortlich geführt werden.

7. Die grundsätzlichen Anstoßzeiten in der Mittelrhein-, Landes- und Bezirksliga sind 13 Uhr und 15 Uhr. In der Bezirksliga werden diese Zeiten um die Anstoßzeiten 11 Uhr (unter Beachtung des Jugendspielbetriebs) und 17 Uhr erweitert.

SPIELBETRIEB IM FVM

I. KLASSENEINTEILUNG

Der Spielbetrieb auf Verbandsebene im Frauenbereich in der Spielzeit 2017/2018 ist wie folgt eingeteilt:

1. In der Zuständigkeit des Deutschen Fußball-Bundes spielen in der Frauen-Bundesliga und in der 2. Frauen-Bundesliga Süd je 12 Mannschaften, davon eine FVM-Mannschaft in der Bundesliga sowie zwei Mannschaften in der 2. Bundesliga Süd.

2. In der Zuständigkeit des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes spielen in der Regionalliga West insgesamt 14 Mannschaften der drei Landesverbände (FVN, FLVW und FVM), vom FVM fünf Mannschaften.

3. Die Mittelrheinliga besteht aus 12 Mannschaften.

4. Die Landesliga besteht aus zwei Staffeln mit jeweils 12 Mannschaften, insgesamt aus 24 Mannschaften.

5. Die Bezirksliga besteht aus drei Staffeln mit jeweils 12 Mannschaften, insgesamt aus 36 Mannschaften.

6. Die Kreisliga A besteht aus 9 Staffeln, in jedem Kreis eine Staffel. Im Kreis Berg gibt es zusätzlich eine Kreisliga B-Staffel.

II. AUFSTIEG

1. Der Meister aus der Mittelrheinliga hat die Berechtigung zum Aufstieg in die Regionalliga West. Verzichtet der Meister auf das Aufstiegsrecht zur Regionalliga West oder erfüllt er die Zulassungsvoraussetzungen –siehe Statut für die Frauen-Regionalliga West- nicht, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die in der Tabelle nächstplatzierten aufstiegsberechtigten und aufstiegsbereiten Vereine über.

2. Die beiden Staffelsieger der Landesliga steigen in die Mittelrheinliga auf. Der Aufstieg erhöht sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel – vgl. Fall 1.1 – auf drei Mannschaften, wenn kein FVM-Vertreter aus der Regionalliga West absteigt und eine Mannschaft aus der Mittelrheinliga in die Regionalliga West aufsteigt. Neben den beiden Staffelsiegern steigt in diesem Fall der bessere Tabellenzweite der beiden Landesligastaffeln gemäß der „Quotientenregelung“ (siehe Spielbetrieb Herren, IV. der Allgemeinen Bestimmungen) zusätzlich auf.

3. Die drei Staffelsieger der Bezirksliga steigen in die Landesliga auf. Der Aufstieg erhöht sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel – vgl. Fälle 2.1 und 2.2 – auf fünf bzw. vier Mannschaften, wenn jeweils zwei Mannschaften aus der Mittelrheinliga absteigen. Im Fall 2.1 steigen neben den drei Staffelsiegern die zwei besten Tabellenzweiten, im Fall 2.2 lediglich der beste Tabellenzweite der drei Bezirksligastaffeln gemäß der „Quotientenregelung“ zusätzlich auf.

4. Die Meister der neun Kreise, insgesamt neun Mannschaften, steigen in die Bezirksliga auf.
5. Für den Fall, dass weitere Aufsteiger aus den Kreisen in die Bezirksliga benötigt werden, bilden nach Abschluss der Meisterschaftsrunde alle Tabellenzweiten der Kreisliga A Köln, Bonn, Sieg, Berg, Euskirchen, Rhein-Erft, Aachen, Düren und Heinsberg, insgesamt neun Mannschaften eine Vergleichsgruppe, aus der die besten Tabellenzweiten der Kreise gemäß der „Quotientenregelung“ (siehe Spielbetrieb Herren, IV. der Allgemeinen Bestimmungen) in der erforderlichen Anzahl hervorgehen.

III. ABSTIEG

1. Die Anzahl der Absteiger aus der Frauen-Regionalliga West richtet sich nach der Anzahl der Absteiger aus der 2. Frauen-Bundesliga (2-7 Mannschaften). Steigt eine Mannschaft aus der Frauen-Regionalliga West in die 2. Frauen-Bundesliga auf, reduziert sich die Zahl der Absteiger um eine Mannschaft.

2. Aus der Mittelrheinliga steigen grundsätzlich die beiden Tabellenletzten in die Landesliga ab. Der Abstieg erhöht sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel – vgl. Fälle 1.3 bis 1.6 – auf drei oder vier Mannschaften, wenn mindestens zwei FVM-Mannschaften aus der Regionalliga West absteigen.

3. Aus den beiden Landesligastaffeln steigen grundsätzlich jeweils die beiden Tabellenletzten, insgesamt vier Mannschaften, in die Bezirksliga ab. Der Abstieg erhöht sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel – vgl. Fall 2.4 – auf fünf Mannschaften, wenn vier Mannschaften aus der Mittelrheinliga absteigen. In diesem Fall steigt neben den jeweils beiden Tabellenletzten der schlechteste Tabellendrittletzte der beiden Landesligastaffeln gemäß der „Quotientenregelung“ (siehe Spielbetrieb Herren, IV. der Allgemeinen Bestimmungen) zusätzlich in die Bezirksliga ab.

4. Aus den drei Bezirksligastaffeln steigen grundsätzlich jeweils die drei Tabellenletzten, insgesamt neun Mannschaften, in die Kreisliga ab.

   Der Abstieg verringert sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel – vgl. Fall 3.1 – auf acht Mannschaften, wenn fünf Mannschaften in die Landesliga aufsteigen. In diesem Fall steigen die jeweils beiden Tabellenletzten und die beiden schlechteren Tabellendrittletzten der drei Bezirksligastaffeln gemäß der „Quotientenregelung“ in die Kreisliga ab.
   Der Abstieg erhöht sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel – vgl. Fälle 3.3 und 3.4 – auf zehn bzw. elf Mannschaften, wenn lediglich die drei Staffelsieger in die Landesliga aufsteigen und vier bzw. fünf Mannschaften aus der Landesliga absteigen. In diesen Fällen steigen neben den jeweils drei Tabellenletzten der schlechteste (Fall 3.3) bzw. die beiden schlechteren (Fall 3.4) Tabellenviertletze/n der drei Bezirksligastaffeln gemäß der „Quotientenregelung“ zusätzlich in die Kreisliga ab.

IV. AUSSCHEIDEN VON MANNSCHAFTEN

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des § 52 SpO/WDFV

Gemäß § 52 (5) SpO/WDFV gelten Mannschaften, die nicht sportlicher Absteiger waren und die mit Ablauf des letzten angesetzten Punktespieltages vom Spielbetrieb zurückgezogen und somit für die neue Spielzeit in dieser Klasse nicht mehr gemeldet werden, nachträglich als Absteiger und verringern die Zahl der Absteiger entsprechend.
Nehmen diese Mannschaften in der darauffolgenden Spielzeit ihr Startrecht in der nächst niedrigeren Spielklasse nicht wahr, so werden die freien Plätze in dieser Spielklasse durch einen vermehrten Aufstieg unter Anwendung der Quotientenregelung (VP-Beschluss vom 10.6.2013) besetzt.

V. VERZICHTLEISTUNG/ENTSCHEIDUNGSVORBEHALT

Es wird auf die Ausführungen im Herrenbereich verwiesen.

VI. ELEKTRONISCHER SPIELBERICHT

In allen drei Ligen auf Verbandsebene sowie im FVM-Pokal wird gemäß Präsidiumsbeschluss das DFBnet-Modul des elektronischen Spielberichts eingesetzt. Demnach sind alle Heim- und Gastvereine gehalten, die Mannschaftsaufstellungen in das System ein- und vor dem Spiel freizugeben. Alle für den Spielbericht notwendigen Daten inklusive des in das DFBnet-System einzupflegenden Spielergebnisses werden nach dem Spiel vom Schiedsrichter eingegeben. Sowohl der Staffelleiter als auch der Schiedsrichteransetzer haben Zugriff zu den elektronischen Bögen. Die Pflicht, einen Originalspielbericht mit den Unterschriften der Beteiligten (Heim-, Gastverein, Schiedsrichter) an den Staffelleiter zu senden, entfällt. Sofern der elektronische Spielbericht – egal aus welchem Grund – nicht zum Einsatz kommt, ist der Platzverein verpflichtet, das Spielergebnis nach Spielende ins DFBnet einzustellen. § 29 (5) SpO/WDFV ist hier zu beachten.

Bei Anwendung des „Spielberichts online“ haben sich die Vereine nach der Freigabe durch den Schiedsrichter über die erfolgten Eintragungen zu informieren. Ist der Verein mit den Angaben nicht einverstanden, hat er dieses innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf des Spieltages dem Staffelleiter per Einschreiben mitzuteilen. Unterlässt der Verein die Richtigstellung, so haftet er für alle daraus entstehenden Folgen.
Diese Mitteilung ersetzt nicht die entsprechend § 47 RuVO/WDFV erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung eines sportrechtlichen Verfahrens.

Ist die Erstellung des DFBnet-Moduls „Spielbericht online“ am Spielort nicht möglich, so ist ein handschriftlicher Spielbericht in Papierform zu erstellen. Zu verwenden ist hier ausschließlich der **Spielbericht in Papierform, der auf der FVM-Homepage unter Service/Downloads, „Spielbericht in Papierform“** hinterlegt ist. Der Platzverein hat den Spielbericht am Spieltag an den Staffelleiter zu senden und das Spielergebnis ins DFBnet einzugeben. Beide Vereine sind verpflichtet, die Mannschaftsaufstellung noch am Spieltag vollständig einzugeben und freizugeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **Trikotwerbung** im elektronischen Spielbericht und gegebenenfalls im Papierspielbericht von den Vereinen einzutragen ist. Auf § 17 (5) RuVO/WDFV wird hingewiesen. Hinsichtlich der **Spielerpasskontrolle** (Gesichtskontrolle, Identitätsnachweis) wird auf Ziffer 7 der Durchführungsbestimmungen im Herrenbereich verwiesen.

VII. FELDPOKAL

1. Die Teilnahme an den Pokalspielen ist freiwillig.

2. Teilnahmeberechtigt sind alle ersten Mannschaften der Frauenklassen, außer den Mannschaften, die in der Saison 2017/18 in der 1. + 2. Bundesliga spielen.

3. Die Auslosung und Durchführung der Runden obliegt zunächst den Kreisen. Am Kreispokal nehmen Mannschaften aus Kreisliga, Bezirksliga, Landesliga und der Mittelrheinliga teil. Nach Ermittlung der gemäß nachfolgendem Verteiler (siehe Punkt 6) dem Verbandsausschuss für Frauenfußball zu meldenden Mannschaften führt der Verbandsausschuss für Frauenfußball die weitere Auslosung und Durchführung aus, bis eine Mannschaft ermittelt ist, die dem DFB gemeldet wird. Sie hat das Recht, am DFB-Pokal teilzunehmen.

Im Falle eines Verzichts kann der unterlegene Endspielteilnehmer dieses Recht in Anspruch nehmen.

4. Die Pokalspiele auf FVM-Ebene werden an den im Rahmenterminplan vorgesehenen Terminen durchgeführt.

5. Das Endspiel des FVM-Pokals findet am 31.5.2018 (Fronleichnam) auf neutraler Platzanlage statt.

6. Bis spätestens **3. Oktober 2017** melden die Kreise der Verbandsgeschäftsstelle die Kreispokalsieger. Zu den 9 Kreisvertretern stoßen in der 1. FVM-Runde aus der Regionalliga Fortuna Köln, SV Menden, Alemannia Aachen und SF Uevekoven hinzu. Die drei freien Plätze bis zur Teilnehmerzahl 16 in der 1. FVM-Runde werden an die Kreise mit den meisten Pokalteilnehmern vergeben, wobei jeder Kreis maximal einen zusätzlichen Platz erhalten kann. In einer Pattsituation entscheidet das Los.
   Die Meldung der am Kreispokal teilnehmenden Mannschaften muss der Verbandsgeschäftsstelle unmittelbar nach Durchführung der 1. Kreispokalrunde, ggf. nach der 2. Runde, schriftlich angezeigt werden.

7. Klassentiefere Mannschaften haben in allen Spielrunden - außer dem Endspiel (neutraler Platz) - Heimrecht.

8. Endet das Pokalspiel nach Ablauf der normalen Spielzeit (2 x 45 Minuten) unentschieden, wird es um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt.

VIII. HALLENPOKAL (FUTSAL)

1. Die Teilnahme am Hallenpokal ist freiwillig. Die Kreise führen ihre Vorrunden bis Ende Januar durch.

2. Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften (pro Verein eine Mannschaft) der Frauenklassen Kreisliga bis Regionalliga, die Mannschaften können nur an dem Kreishallenpokal ihres Kreises teilnehmen.

3. Die Durchführung der Vorrunden obliegt zunächst den Kreisen (Kreisfrauenbeauftragte).

4. Der Sieger des Vorjahres ist für die Endrunde gesetzt, nimmt somit nicht an der Vorrunde seines Kreises teil.

5. Bis spätestens **31.1.2018** melden die Kreise der Verbandsgeschäftsstelle die Kreishallenpokalsieger. Zu den 9 Kreissiegern kommt der Vorjahressieger; diese 10 Teilnehmer spielen um den FVM-Frauenhallenpokal 2017 am **4.2.2018**.

IX. SCHIEDSRICHTERANSETZUNGEN UND –AUSLAGEN

1. Die Ansetzungen erfolgen ausschließlich über das DFBnet.

2. Erfolgt eine Abgabe einer Schiedsrichteran- oder -umbesetzung durch den VSA an einen KSA, muss der angesetzte oder umbesetzte Schiedsrichter die Qualifikation der Kreisliga A Herren haben.

3. Schiedsrichter erhalten folgenden Auslagenersatz:

Mittelrheinliga	20 €
Landesliga	siehe jeweiligen Kreis
Bezirksliga	siehe jeweiligen Kreis
Pokal	20 €

X. RECHTSINSTANZEN

Mittelrheinliga:
1. Instanz Verbandssportgericht FVM,
2. Instanz Verbandsgericht WDFV.

Landesliga Staffel 1:
1. Instanz Verbandssportgericht FVM,
2. Instanz Verbandsgericht WDFV.

Landesliga Staffel 2:
1. Instanz Verbandssportgericht FVM,
2. Instanz Verbandsgericht WDFV.

Bezirksliga Staffel 1:
1. Instanz Bezirkssportgericht I,
2. Instanz Verbandsgericht FVM.

Bezirksliga Staffel 2:
1. Instanz Bezirkssportgericht II,
2. Instanz Verbandsgericht FVM

Bezirksliga Staffel 3:
1. Instanz Bezirkssportgericht II,
2. Instanz Verbandsgericht FVM

Kreisligastaffeln:
1. Instanz zuständiges Kreissportgericht
   (bei kreisübergreifenden Staffeln das Kreissportgericht des Kreises, in dem die Staffel geführt wird)
2. Instanz zuständiges Bezirkssportgericht

Auf- und Abstieg 2017/2018 - Frauenspielbetrieb

Mittelrheinliga

	Bestand 01.07.2017	Abstieg aus RL West		Aufstieg in RL West		Abstieg zur LL		Aufstieg aus LL	Bestand 01.07.2018
1.1	12	0	-12-	1	-11-	2	-9 -	-3-	12
1.2	12	1	-13-	1	-12-	2	- 10-	-2-	12
1.3	12	2	-14-	1	-13-	3	-10-	-2-	12
1.4	12	3	-15-	1	-14-	4	-10-	-2-	12
1.5	12	4	-16-	1	-15-	4	-11-	-2-	13
1.6	12	5	-17-	1	-16-	4	-12-	-2-	14

Landesliga (2 Staffeln)

	Bestand 01.07.2017	Abstieg aus ML		Aufstieg in ML		Abstieg in BZL		Aufstieg aus BZL	Bestand 01.07.2018
2.1	24	2	-26-	3	-23-	4	-19-	5	24
2.2	24	2	-26-	2	-24-	4	-20-	4	24
2.3	24	3	-27-	2	-25-	4	-21-	3	24
2.4	24	4	-28-	2	-26-	5	-21-	3	24

Bezirksliga (3 Staffeln)

	Bestand 01.07.2017	Abstieg aus LL		Aufstieg in LL		Abstieg in KL		Aufstieg aus KL	Bestand 01.07.2018
3.1	36	4	-40-	5	-35-	8	-27-	9	36
3.2	36	4	-40-	4	-36-	9	-27-	9	36
3.3	36	4	-40-	3	-37-	10	-27-	9	36
3.4	36	5	-41-	3	-38-	11	-27-	9	36

Stand: 12. Juli 2017